



Recht ohne Wirkung? Nationale und internationale Rechtsgrundlagen zur Beseitigung von Rassismus

Dokumentation des Fachkongresses

1. Dezember 2014 Umweltforum Auferstehungskirche Berlin



Inhalt:

- I. Begrüßung durch Karl Moehl, Leiter des Referats Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.....S. 3
- II. Keynote: Mehrdad Payandeh, Universität Düsseldorf: „Recht ohne Wirkung? Nationale und internationale Rechtsgrundlagen zur Beseitigung von Rassismus“ ...S.6
- III. Interviews - Fortschritte und Hindernisse bei der Umsetzung von Rechtsgrundlagen zur Beseitigung von Rassismus in Deutschland.....S.16
 - Kein Zutritt zur Disko“ – Helfen Testings und das AGG gegen rassistische Einlasskontrollen?.....S.17
 - ICERD als Instrument zur Rechtsdurchsetzung - die Sarrazin-Beschwerde des TBB.....S.19
 - Widerstand gegen rassistische Wahlwerbung.....S.22
- IV. Panels: Recht wirksam machen gegen Rassismus – Handlungsmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen.....S.27
 - Panel 1: Empowerment durch Recht.....S.27
 - Panel 2: Hate Crime und Hate Speech.....S.34
 - Panel 3: Diversity-Konzepte und Antirassismus-Bildung für Richterschaft und Justiz.....S.46
- V. Podiumsdiskussion: Institutioneller Rassismus und zerstörtes Vertrauen – Erkenntnisse und Konsequenzen aus dem NSU-Prozess.....S.57

I. Begrüßung

Karl Moehl, Leiter des Referats Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Sehr geehrte Teilnehmende, zuerst möchte ich Ihnen ganz herzliche Grüße der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle, Christine Lüders, ausrichten. Sie wäre heute gerne hier gewesen, vertritt uns heute aber beim Integrationsgipfel im Kanzleramt und kann Sie deswegen nicht persönlich begrüßen. Ich freue mich, dass Sie alle heute erschienen sind, um über Recht und Rassismus zu diskutieren.

Zu Beginn möchte ich Sie mit ein paar Zahlen konfrontieren: Im September veröffentlichte das Institut für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) an der Universität Bielefeld die Studie „ZuGleich – Zugehörigkeit und Gleichwertigkeit“. 86 Prozent der Befragten sind sich einig, dass alle Menschen über die gleichen Rechte verfügen sollten.

Das klingt zunächst gut. Aber: Geht es ums Konkrete, sieht es schon deutlich anders aus. Mehr als jede_r fünfte Befragte äußert starke Vorurteile und Ablehnung gegenüber Sinti und Roma, Asylbewerbenden und Menschen muslimischen Glaubens. Mindestens jede_r zehnte Bürger_in stimmt einer „natürlichen Hierarchie“ zwischen Völkern zu. Ebenfalls jede_r zehnte unterstellt Jüd_innen, sie würden von der Holocaust-Vergangenheit profitieren wollen. Ist das ein Widerspruch? Für viele Menschen offensichtlich nicht. Sie sehen sich als weltoffen und tolerant und erkennen ihre Vorurteile und ihren Rassismus nicht.

Was hat das mit unserer Tagung zu tun?

In der Selbstzuschreibung ist unsere Gesellschaft bereit, alle gleichwertig zu behandeln und gleiche Rechte zuzugestehen. In der Praxis muss dies immer wieder erkämpft werden. *De jure* haben wir dafür auch ein durchaus starkes Instrumentarium. *De facto* aber hapert es an der Umsetzung, an der nötigen Sensibilität und manchmal auch am Willen, Rassismus zu erkennen, zu benennen und ernst zu nehmen.

Oft sind Menschen überfordert damit, sich ihr Recht zu verschaffen – oder sehen sich sogar durch die Rechtsanwendung selbst diskriminiert.

Ich nenne hier nur das Racial Profiling. Es ist für Betroffene nicht nur schwer, unzulässige und rassistische polizeiliche Kontrollen nachzuweisen und so ihr Recht zu erhalten. Es kommt auch vor, dass sie, gerade wenn sie ihr Recht einfordern, weiter schikaniert werden. Denn: Recht haben und Recht bekommen ist nicht das Gleiche.

Unter anderem darum geht es bei der heutigen Tagung.

Wir wollen über rassistische Vorfälle und Strukturen reden, bei denen wir nicht mehr nur ermahnen, milde drüber hinwegsehen und eine kleine Kränkung mitnehmen müssen. Über Vorfälle, die immer mehr Schaden anrichten, wenn sie nicht geahndet werden.

Natürlich war und ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein großer Schritt auch im Einsatz gegen rassistische Diskriminierung. Erstmals wurde hier der Schutz vor Diskriminierung auch durch Privatpersonen in Deutschland explizit festgeschrieben. Das kann man gar nicht genug würdigen.

Allerdings gilt: Nicht jedes Diskriminierungserlebnis betrifft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Das AGG findet vorwiegend im Arbeits- und Zivilrecht Anwendung. Und: Auch acht Jahre nach Inkrafttreten des AGG täten uns mehr Präzedenzfälle gut, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Aber das AGG ist, wie Sie wissen, nur eine von vielen Optionen: Ich möchte die Anti-Rassismus-Konvention der Vereinten Nationen ansprechen. Vor mehr als 40 Jahren hat Deutschland sie ratifiziert. Sie ist unter anderem deswegen interessant, weil sie die Möglichkeit zu Individualbeschwerden bietet. Frau Andrades vom Antidiskriminierungsbüro des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg (TBB) wird hierzu später ausführlich berichten.

Das Problem ist: Viele Betroffene, aber auch viele Jurist_innen kennen die Anti-Rassismus-Konvention gar nicht – oder nicht ausreichend gut, um zu wissen, dass sie auch ein Instrument zur Rechtsdurchsetzung ist.

Aber nur wenn Betroffene und ihre Vertretungen die Rechte *kennen*, können sie diese auch *einfordern*.

Beratungsstellen und Jurist_innen müssen Rassismus und rassistische Diskriminierung erkennen und ernst nehmen. Nur dann erreichen wir auch die notwendige Stärkung der Betroffenen, für die Rassismus und Diskriminierung mitunter so alltäglich sind, dass sie kaum noch die Kraft oder Überzeugung aufbringen, dagegen einzuschreiten.

Das ist einer der Punkte, an dem wir mit einer solchen Fachtagung vielleicht einen Schritt weiterkommen: Hier kommen viele Fachleute zusammen, alle mit unterschiedlichem Wissen und unterschiedlicher Praxiserfahrung. Wir wollen uns heute zum Beispiel folgende Fragen stellen: Wie ermutigen wir Betroffene, sich Hilfe zu suchen? Wie können wir sie unterstützen, vorhandene rechtliche Möglichkeiten auch zu nutzen, und das mit Erfolg?

Wie viele von Ihnen vermutlich wissen, findet die heutige Tagung im Rahmen unseres Themenjahres gegen Rassismus „Gleiche Chancen. Immer.“ statt. Rassismus spielt in unserer Beratung eine wichtige Rolle. Anfragen zu rassistischer Diskriminierung machen rund ein Viertel unserer Fälle aus.

Ich möchte hier aus einem Interview mit ReachOut-Mitgründer Biplab Basu zitieren, der es auf den Punkt bringt: „Rassismus war nie nur ein Randphänomen. Rassismus war immer schon ein Phänomen der Mitte.“ Und genau hier, liebe Teilnehmende, muss er auch bekämpft werden: im Alltag, in der Verwaltungspraxis, in der Politik, in der Gesetzgebung und der Justiz.

Ich bin überzeugt, dass wir dazu von Ihnen, verehrte Teilnehmende, viele Denkanstöße erhalten. Wenn es uns gelingt, das Recht mit Leben zu füllen, Wissen zu verbreiten und zu motivieren, gegen Rassismus einzustehen – dann bringt uns das alle weiter.

In diesem Sinne wünsche ich eine erfolgreiche Veranstaltung!

II. Keynote

Mehrdad Payandeh, Universität Düsseldorf: „Recht ohne Wirkung? Nationale und internationale Rechtsgrundlagen zur Beseitigung von Rassismus“

I. Einführung

Menschen, deren äußere Erscheinung auf eine ausländische Herkunft oder Abstammung schließen lässt, sehen sich potenziell mit den unterschiedlichsten Erscheinungsformen rassistischer Diskriminierung konfrontiert. Eine dunkle Hautfarbe, ein vermeintlich fremdländisches Aussehen, ein Akzent oder mangelnde Deutschkenntnisse können Anlass und Auslöser diskriminierender Verhaltensweisen sein. Diese reichen von der vielleicht gar nicht in böser Absicht erfolgten wenig einfühlsamen Bemerkung über Benachteiligungen im Alltag bis zum Ausbruch von Hass oder Gewalt. Diskriminierung kann offen oder verdeckt erfolgen, sie kann mehr oder weniger subtil zum Ausdruck gelangen. Sie kann vereinzelt in Erscheinung treten oder systematische Formen annehmen, wie der NSU-Skandal schmerzhaft zu Tage gefördert hat. Sie kann sich in dumpfem Rechtsextremismus zeigen oder in gesellschaftlich salonfähigen Vorurteilen, wie das höchst unterschiedliche gesellschaftliche Echo auf die verqueren Thesen von Thilo Sarrazin gezeigt hat. Gemein ist allen diesen Formen rassistischer Diskriminierung die Wirkung, die sie bei den Betroffenen auslösen kann: ein Gefühl abgelehnt und ausgegrenzt zu werden.

Rassistische Diskriminierung berührt damit den Kern der menschlichen Person. Eine Rechtsordnung, die in der Würde des Menschen, im Schutz personaler Integrität und in der Möglichkeit der freien Entfaltung der Persönlichkeit ihr Fundament sieht, muss daher einen möglichst umfassenden und effektiven Schutz vor rassistischer Diskriminierung gewährleisten. Da rassistische Diskriminierung sowohl von staatlichen Stellen als auch von Privaten ausgehen kann und in nahezu allen Regelungsbereichen menschlicher Interaktion vorkommt, entzieht sich das Anti-Diskriminierungsrecht der einfachen Zuordnung zu einem Rechtsgebiet. Der Schutz vor rassistischer Diskriminierung muss im öffentlichen Recht ebenso gewährleistet sein wie im Zivilrecht

und im Strafrecht. Und auch das Völker- und das Europarecht haben die Bekämpfung rassistischer Diskriminierung zu ihrem Regelungsgegenstand gemacht.

II. Völker-, europa- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

1. Überblick

Der rechtliche Rahmen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung wird durch das Völkerrecht, das Europarecht und das Verfassungsrecht abgesteckt. Auf allen drei Ebenen finden sich klare Vorgaben für die Rassismusbekämpfung. Im Völkerrecht enthalten bereits die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die beiden UN-Menschenrechtspakte eindeutige Bekenntnisse gegen rassistische Diskriminierung.

Näher konkretisiert werden diese Vorgaben durch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) aus dem Jahre 1966, das mit dem Ausschuss für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (CERD) das Hauptorgan zur Rassismusbekämpfung auf universeller Ebene errichtet. Auf regionaler Ebene enthält die dem Schutz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterstehende Europäische Menschenrechtskonvention in Art. 14 EMRK ein Verbot der Diskriminierung bei der Inanspruchnahme von Freiheitsrechten.

Die Bekämpfung rassistischer Diskriminierung ist schließlich auch ein Ziel der Europäischen Union. Art. 21 der Grundrechte-Charta verbietet rassistische Diskriminierungen. Weitere Vorgaben für die Diskriminierungsbekämpfung enthalten zudem die sogenannte EU-Antirassismusrichtlinie aus dem Jahr 2000 sowie ein EU-Rahmenbeschluss aus dem Jahr 2008, der die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mit den Mitteln des Strafrechts vorsieht. Auf der Ebene des deutschen Verfassungsrechts schließlich verbietet das besondere Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG eine Ungleichbehandlung wegen der „Rasse“.

2. „Rasse“ und ethnische Herkunft als diskriminierende Merkmale

Bei allen Unterschieden im Detail statuieren sowohl das Völker- und Europarecht als auch das Verfassungsrecht somit ein Verbot der rassistischen Diskriminierung. Erfasst werden damit Ungleichbehandlungen, die an das Kriterium der „Rasse“ oder der ethnischen Herkunft anknüpfen oder auf damit im Zusammenhang stehende Merkmale wie insbesondere die Hautfarbe abstellen. Der Begriff der „Rasse“ stellt dabei freilich kein Bekenntnis zu biologistischen Vorstellungen dar, sondern nimmt einerseits rassistische Fremdzuschreibungen in den Blick, und stellt andererseits auf die Selbstidentifikation der Betroffenen mit einer bestimmten ethnischen Gruppe ab.

3. Unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen

Während sich das Vorliegen einer Ungleichbehandlung oder Benachteiligung regelmäßig leicht feststellen lässt, bereitet es oftmals Schwierigkeiten, zu bestimmen, ob diese Ungleichbehandlung gerade auf dem Kriterium der „Rasse“ beruht oder gerade wegen der „Rasse“ erfolgt. Dabei kommt es zwar nicht auf eine rassistische Motivation an, es bedarf aber dennoch einer gewissen Verknüpfung oder Kausalität zwischen der Ungleichbehandlung auf der einen Seite und dem diskriminierenden Merkmal auf der anderen. Unmittelbare Diskriminierungen, die ausdrücklich und offen das Merkmal der „Rasse“ zum Anknüpfungspunkt einer Benachteiligung machen, fallen unproblematisch unter das Diskriminierungsverbot, dürften in der Praxis aber den Ausnahmefall darstellen. In den Schutzbereich des Diskriminierungsverbots einbezogen werden zudem verdeckte Anknüpfungen an verpönte Merkmale sowie Differenzierungen nach Merkmalen, die typischerweise nur eine bestimmte Gruppe betreffen.

4. Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen

Ungleichbehandlungen aus Gründen der „Rasse“ sind zutiefst suspekt, gleichwohl sind sie nicht absolut verboten. So erkennen sowohl das Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung als auch die EU-Antirassismusrichtlinie die grundsätzliche Zulässigkeit von positiven Maßnahmen an, die Benachteiligungen aufgrund der „Rasse“ oder ethnischen Herkunft verhindern oder ausgleichen sollen. Und auch darüber hinaus wird die Möglichkeit der Rechtfertigung einer Benachteiligung aus Gründen der „Rasse“

zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen, wenngleich diese nur ausnahmsweise in Betracht kommen wird.

5. Verbot und Schutzpflicht

Die völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen gegen rassistische Diskriminierung haben schließlich eine doppelte Stoßrichtung: Zum einen statuieren sie unmittelbar an den Staat adressierte Diskriminierungsverbote und gleichzeitig ein subjektives Recht des Einzelnen darauf, von keiner staatlichen Stelle diskriminiert zu werden. Verletzungen dieses Rechts kann der Einzelne vor innerstaatlichen Gerichten und dem Bundesverfassungsgericht sowie vor dem EGMR oder dem UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung rügen.

Darüber hinaus nehmen das Völker-, Europa- und Verfassungsrecht jedoch auch Diskriminierungen in den Blick, die sich nicht auf den Staat zurückführen lassen, sondern von Privaten ausgehen. Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte bekräftigen, dass die Staaten Diskriminierungen verbieten und davor schützen müssen. Das UN-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung konkretisiert diese Schutzpflicht dahingehend, dass der Staat jede Rassendiskriminierung verbieten und beenden und auch die Verbreitung rassistischer Propaganda unter Strafe stellen muss.

Auch der EGMR leitet aus dem Verbot rassistischer Diskriminierung eine Verpflichtung des Staates ab, den rassistischen Hintergrund von Gewalttaten sorgfältig aufzuklären, soweit Anhaltspunkte für eine entsprechende Motivation der Täter bestehen. Auf europäischer Ebene zielt ferner die EU-Antirassismusrichtlinie darauf ab, rassistische Diskriminierungen nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich zu bekämpfen, und der EU-Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Taten strafrechtlich zu ahnden. Und schließlich kommt auch dem besonderen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG über seinen abwehrrechtlichen Gehalt hinaus eine objektiv-rechtliche Wirkung zu: Das Diskriminierungsverbot entfaltet eine Ausstrahlungswirkung in die gesamte

Rechtsordnung, und es begründet eine staatliche Schutzpflicht gegen rassistische Diskriminierungen, auch wenn diese von Privaten ausgehen.

Genau in dieser Dimension der rechtlichen Vorgaben für die Bekämpfung rassistischer Diskriminierung liegt indes ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial. Dieses lässt sich anschaulich an einer viel beachteten Entscheidung des UN-Ausschusses gegen Rassendiskriminierung aus dem Februar des letzten Jahres thematisieren. Den Hintergrund der gegen Deutschland ergangenen Entscheidung stellen rassistische Äußerungen von Thilo Sarrazin im Rahmen eines Interviews mit der Kulturzeitschrift „Lettre International“ dar. Ein deswegen eingeleitetes Strafverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Berlin ein, da es die Aussagen Sarrazins als nicht strafbar und von der Meinungsfreiheit gedeckt ansah. Die Generalstaatsanwaltschaft bestätigte die Entscheidung.

Der UN-Ausschuss hingegen sah in dieser Vorgehensweise einen Verstoß gegen die im Abkommen gegen Rassendiskriminierung verankerte Verpflichtung, effektiv gegen rassistische Diskriminierung und die Verbreitung rassistischen Gedankenguts vorzugehen. Diese Entscheidung des UN-Ausschusses ist einerseits zu begrüßen, weil sie zu Recht hervorhebt und dafür sensibilisiert, dass Rassismus in Deutschland nicht nur als organisierter Rechtsextremismus in Erscheinung tritt, sondern auch in salonfähiger Form. Problematisch ist die Entscheidung indes insbesondere aufgrund ihrer nahezu kategorischen Ausblendung der Meinungsfreiheit.

III. Schutz vor rassistischer Diskriminierung in einzelnen Rechtsgebieten

Auf völker-, europa- und verfassungsrechtlicher Ebene wird somit sowohl ein Verbot rassistischer Diskriminierung durch staatliche Organe begründet als auch ein Auftrag zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung durch Private.

1. Verwaltungsrecht

Im Verwaltungsrecht schlägt sich der Schutz vor rassistischer Diskriminierung in mehrfacher Hinsicht nieder. Im Ausländerrecht begründet die Bedrohung des Lebens

oder der Freiheit wegen der „Rasse“ die Flüchtlingseigenschaft und führt zu einem Abschiebungsverbot. Im Sozialrecht ist das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der „Rasse“ bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte ausdrücklich normiert. Soweit sich darüber hinaus im allgemeinen sowie im besonderen Verwaltungsrecht keine speziellen Regelungen zum Schutz vor rassistischen Diskriminierungen ausmachen lassen, erlangt das grundgesetzliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG unmittelbare Bedeutung.

Besondere Relevanz hat das Diskriminierungsverbot in letzter Zeit im Polizei- und Ordnungsrecht, und hier insbesondere im Kontext verdachtsunabhängiger Personenkontrollen erlangt. Im Zentrum der Kontroverse steht die Vorschrift des § 22 Abs. 1a BPolG. Danach kann die Bundespolizei, soweit Lageerkenntnisse oder grenzpolizeiliche Erfahrung dies rechtfertigen, in Zügen, Bahnhöfen und Flughäfen verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchführen, um illegale Migration in das Bundesgebiet zu verhindern oder zu unterbinden. Unabhängig von der Frage, ob verdachtsunabhängige Personenkontrollen generell grundgesetz- und europarechtskonform sind, stellt sich die Frage, ob sie mit dem Diskriminierungsverbot vereinbar sind.

In einem Fall, der die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigt hat, wurde ein dunkelhäutiger Zugreisender – wie sich später herausstellte, ein deutscher Staatsangehöriger – von zwei Beamten der Bundespolizei aufgefordert, sich auszuweisen. Wie einer der Beamten im sich anschließenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz freimütig zugestand, war der Betroffene aufgrund seiner Hautfarbe für die Kontrolle ausgewählt worden.

Nun ließe sich argumentieren, dass die Bundespolizei nur auf begrenzte Personalressourcen zurückgreifen kann und dass es ihr im Interesse einer möglichst effektiven Bekämpfung illegaler Migration nicht verwehrt sein kann, ihre Kontrolltätigkeit auf Personen zu konzentrieren, die vermeintlich „ausländisch“ aussehen. Doch genau dieser Argumentation steht das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG entgegen. Es verbietet eine Anknüpfung an das Kriterium der „Rasse“ und an die Hautfarbe. Erwägungen der Effektivität und der Ressourcenschonung allein können

eine derartige offen diskriminierende Praxis nicht rechtfertigen. Das hat auch das Oberverwaltungsgericht Koblenz so gesehen. Anders als noch das Verwaltungsgericht, das diese Praxis unter Hinweis auf die nur geringe Eingriffsintensität für rechtlich unbedenklich erachtete, hat es festgestellt, dass die Kontrolle wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 GG rechtswidrig war.

Die Wertung des Art. 3 Abs. 3 GG fließt somit unmittelbar in die Ermessensausübung ein. § 22 Abs. 1a BPolG muss dergestalt verfassungskonform gehandhabt werden, dass die Auswahl der kontrollierten Personen nicht anhand ihres vermeintlich „fremdländischen“ Aussehens vorgenommen wird. Gleichwohl erscheint eine diskriminierungsfreie Handhabung der verdachtsunabhängigen Personenkontrolle nicht generell gewährleistet. § 22 Abs. 1a BPolG ist sehr offen formuliert, nähere Auswahlkriterien für die Kontrolle fehlen, und der Verweis auf die Maßgeblichkeit von Lageerkenntnissen und grenzpolizeilicher Erfahrung ist nur begrenzt aussagekräftig. Dies ist aufgrund der staatlichen Schutzpflicht zur Verhinderung von Diskriminierungen aufgrund der „Rasse“ problematisch.

2. Strafrecht

Schutz vor rassistischer Diskriminierung muss auch mit den Mitteln des Strafrechts erfolgen, wie sowohl das Völkerrecht als auch das Unionsrecht vorgeben. Rassistische Äußerungen können dabei zum einen als Beleidigung nach § 185 StGB strafbar sein. Zum anderen erlangt der sogenannte Volksverhetzungsparagraf des § 130 StGB Relevanz. Diese ebenso vielschichtige wie kontroverse Vorschrift erfasst das rassistisch motivierte Aufstacheln zum Hass und die Aufforderung zu Gewalt ebenso wie Angriffe auf die Menschenwürde durch rassistische Schmähungen.

Gleichwohl stehen weder die Menschenwürde noch die Rechte des Einzelnen im Zentrum des strafrechtlichen Schutzes. Denn die diskriminierenden Handlungen müssen zudem konkret dazu geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Rassistische Diskriminierungen unterfallen damit dem Tatbestand der Volksverhetzung, soweit sie einerseits eine gewisse Intensität und Qualität aufweisen und andererseits eine über die konkrete Diskriminierung hinausgehende Relevanz für die Öffentlichkeit

entfalten. Sie müssen geeignet sein, das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit zu stören, etwa indem sie darauf abzielen, offene oder latente Gewaltpotenziale in der Bevölkerung hervorzurufen.

Nicht jede diskriminierende Maßnahme und nicht jede verächtliche Herabwürdigung mit rassistischem Gehalt erfüllt daher den Straftatbestand der Volksverhetzung. Genau dies bemängelte der UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung im Verfahren gegen die Bundesrepublik im Fall Thilo Sarrazin. Und er regte damit implizit eine Verschärfung des Volksverhetzungsparagrafen an. In ihrer Antwort auf die rechtlich nicht verbindliche Entscheidung des UN-Ausschusses teilte die Bundesregierung mit, dass sie prüfen werde, ob Änderungsbedarf im deutschen Strafrecht besteht. Gegen eine Verschärfung des Volksverhetzungsparagrafen sprechen aber nicht nur rechtspolitische, sondern auch rechtliche, insbesondere grundrechtliche Erwägungen.

Im Nachgang zu den Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses hat die Bundesregierung schließlich im Oktober einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung dieser Umstände ist bereits nach geltendem Recht möglich, da nach § 46 Abs. 2 StGB die Beweggründe und Ziele des Täters für die Strafzumessung relevante Umstände darstellen. Gleichwohl könnte die geplante Gesetzesänderung dazu beitragen, das Bewusstsein sowohl der Justiz und der Staatsanwaltschaft als auch der Bevölkerung für die strafrechtliche Relevanz rassistisch motivierter Taten zu erhöhen.

3. Zivilrecht

Anders als im Strafrecht spielte der Schutz vor rassistischer Diskriminierung im Zivilrecht lange Zeit keine bedeutende Rolle. Anders als im Arbeitsrecht, wo dem Grundsatz der Gleichbehandlung schon immer eine größere Bedeutung zukam, standen und stehen im allgemeinen Zivilrecht Privatautonomie und Vertragsfreiheit im Vordergrund. Aus welcher Motivation heraus beispielsweise der Abschluss eines Mietvertrags verweigert oder der Zutritt zur Disko versagt wird, war daher lange Zeit grundsätzlich unerheblich. Eine erste Einengung privater Willkür ermöglichen zwar die

zivilrechtlichen Generalklauseln, über die das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot und das Persönlichkeitsrecht auch Eingang in das Zivilrecht erfahren. Ein umfassender Diskriminierungsschutz ist dadurch jedoch nicht gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund erlangt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahr 2006 Bedeutung, mit dem der Gesetzgeber seinem grundgesetzlichen Schutzauftrag nachkommt und die unionsrechtlichen Vorgaben der Gleichbehandlungsrichtlinien – wenn auch verspätet – umsetzt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz begründet zunächst maßgeblich Gleichbehandlungspflichten für das Arbeitsrecht. Darüber hinaus beansprucht das Gleichbehandlungsgesetz aber auch im allgemeinen Zivilrecht Beachtung, soweit es um Güter und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum geht, die öffentlich angeboten werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereichs begründet § 19 AGG ein generelles zivilrechtliches Benachteiligungsverbot. Aufgrund der Vorgaben der Antirassismusrichtlinie ist das Verbot besonders weitreichend, wenn es um Benachteiligungen aus Gründen der „Rasse“ oder der ethnischen Herkunft geht: Es erstreckt sich nicht nur auf sogenannte Massengeschäfte und Versicherungen, wie dies im Hinblick auf Diskriminierungen aus anderen Gründen der Fall ist, sondern es gilt umfassend bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse.

IV. Schluss: Herausforderungen des Anti-Diskriminierungsrechts

Sowohl im Völker- und Europarecht als auch im nationalen Verfassungsrecht und im einfachen Recht bestehen mittlerweile eine Vielzahl rechtlicher Regelungen, die Diskriminierungen aufgrund der „Rasse“ untersagen und auf die Verhinderung und Beseitigung diskriminierender Maßnahmen abzielen. Im Einzelnen lässt sich zwar immer noch gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausmachen, und zum Teil stellt sich die Frage der Vereinbarkeit nationaler Regelungen mit internationalen und europäischen Vorgaben. Maßgeblich veranlasst durch europäische Harmonisierungsimpulse hat der deutsche Gesetzgeber jedoch gerade innerhalb der vergangenen Jahre den

Diskriminierungsschutz entschieden gestärkt und ihm insbesondere auch im Privatrechtsverkehr zu Geltung verholfen.

Die Europäische Kommission betont daher in ihrem Bericht zur Anwendung der Antirassismusrichtlinie aus dem Jahr 2014 völlig zu Recht, dass die größte Herausforderung nunmehr darin besteht, das Bewusstsein für den vorhandenen Schutz zu stärken und für die praktische Durchführung Sorge zu tragen. Diese Aussage gilt über das Privatrecht hinaus für die gesamte Rechtsordnung. Ein, wenn nicht sogar der entscheidende, Beitrag hierzu muss darin liegen, die Sensibilität von Polizei und Justiz für Erscheinungsformen des Rassismus generell und für rassistische Unrechtserfahrungen der Betroffenen im Besonderen zu stärken. Mit rechtlichen Regeln allein lässt sich die alltägliche Praxis rassistischer Diskriminierung jedenfalls nicht beseitigen.

1. „Kein Zutritt zur Disko“ – Helfen Testings und das AGG gegen rassistische Einlasskontrollen?

Teilnehmende:

Abdulaziz Bachouri, *Student*

Jakob Simon, *Rechtsanwalt*

Moderation: Anna Rebekka Helmy

Anna Rebekka Helmy: Herr Bachouri, was hat sie dazu bewegt, sich gegen die rassistischen Einlasspraktiken von Diskotheken zu engagieren?

Abdulaziz Bachouri: Wir haben bei uns im Student_innenRat der Uni Leipzig ein Referat für ausländische Studierende. Und nachdem es sehr viele Beschwerden gegeben hatte, wollten wir etwas von unserer Stelle machen. Ich bin dann mit zwei Freunden zu der Diskothek gegangen und es ist wirklich passiert, was uns immer erzählt wurde: Ich wurde trotz Ausweis als einziger nicht reingelassen.

Helmy: Sie haben sich dann an das Antidiskriminierungsbüro Sachsen in Leipzig gewandt. Und die haben die Testings ins Gespräch gebracht.

Bachouri: Wir haben versucht, dieses Vorgehen zu beenden. Wir sind mit Vertretern des Student_innenRats zum Besitzer der Diskothek gegangen und haben berichtet, dass sich ein Ausländer bei uns beschwert hätte, weil er nicht reingekommen ist. Der Besitzer hat abgestritten, dass das bei ihm passiert wäre, er hätte ja schließlich internationale DJs und Personal, die Ausländer sind. Da habe ich gesagt, dass ich dieser Ausländer bin. Er hat dann versprochen, dass sich etwas ändert. Durch die Testings haben wir aber beweisen können, dass sich nichts verändert hat.

Helmy: Wie läuft so ein Testing ab, Herr Simon?

Jakob Simon: Wenn Herr Bachouri abgewiesen wird und gesagt bekommt, es findet eine Privatparty statt, hat er keinen Anhaltspunkt dafür, dass das nicht stimmt. Und um das

zu beweisen, gibt es das Testing. Dafür wurden sechs Leute in zwei Gruppen aufgeteilt, die in allen Merkmalen, die dazu führen können, abgewiesen zu werden, übereinstimmen: gleiches Alter, ähnliche Klamotten, keiner hatte Alkohol getrunken. Einziges Unterscheidungskriterium war die zugeschriebene Herkunft. Die erste Gruppe, der eine bestimmte Herkunft zugeschrieben wird, kommt nicht rein, ihnen wird gesagt, es findet eine Privatparty statt. Die zweite Gruppe bekommt eine andere Antwort oder wird reingelassen. So kann man testen, was die Gründe waren.

Helmy: Am Ende kam es zu einer Klage – und dabei gab es Probleme mit den Testings.

Simon: Die Gerichte haben im Zusammenhang mit den Testings zwei Argumente aufgegriffen: Die ziehen durch sieben Clubs, werden überall abgelehnt und wollen durch Klagen Schmerzensgeld kassieren. Und: Die haben ja damit gerechnet, das kann also gar nicht so schlimm sein, nicht reinzukommen.

Für mich ist das Ausdruck dafür, dass die Gerichte das Problem nicht verstanden haben, weil dort keiner diese Erfahrung gemacht hat. Es geht ja nicht nur darum, einmal nicht feiern zu können, sondern darum, dass andere feiern können und ich nicht.

Helmy: Im AGG ist die Beweislastumkehr festgeschrieben. Was hat das verändert?

Simon: Das ist für die Testingfälle vor Gericht ein großer Vorteil. Ich kann ja in den Kopf der Security Person nicht reinschauen. Wenn der sagt, es ist voll, und den nächsten lässt er rein, dann kann ich nur beweisen, dass die Begründung falsch war. Ich kann aber nicht beweisen, was die echte Motivation ist. Laut AGG muss man als Betroffener nur noch beweisen, dass es eine unterschiedliche Behandlung gibt. Und dass es höchstwahrscheinlich ist, dass es aufgrund der ethnischen Herkunft geschieht. Und hier gibt es ein Praxis-Problem: Vor Gericht muss man beweisen, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass jemand aufgrund der Herkunft abgewiesen wurde.

Helmy: Sie sind trotzdem den Weg der Klage gegangen, Herr Bachouri.

Bachouri: Das war ein schwieriger Weg – und es war auch verletzend. Ich habe das aber auch für die anderen ausländischen Studierenden gemacht. Das Gefühl, abgelehnt zu werden, ist ein schlechtes. Drei Jahre hatte ich fast jeden Monat mit dem Fall zu tun und nach dem Abzug aller Kosten gab es 25 Euro Schmerzensgeld. Ich bin aber zufrieden, weil mit dem Urteil festgestellt wurde: Es war eine Diskriminierung. Dadurch haben wir auch die Sensibilisierung in der Gesellschaft für das Thema verstärkt.

Helmy: Es gibt wenige solcher Klagen. Wie erklären Sie sich das?

Simon: Mit Unkenntnis und mangelnder Erfolgsaussicht. Viele Betroffene wissen nicht, dass man dagegen vorgehen kann. Auch die Beweislage vor Gericht ist ein Problem. Vor allem aber ist in der Gesellschaft noch nicht angekommen, dass jemand, der in eine Diskothek nicht reingelassen wird, in seinen Persönlichkeitsrechten eingeschränkt wird. Es ist ein strukturelles Problem. Dafür fehlt auch bei den Gerichten die Sensibilität.

2. ICERD (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination) als Instrument zur Rechtsdurchsetzung - die Sarrazin-Beschwerde des TBB (Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg)

Teilnehmende:

Eva Maria Andrades, *Antidiskriminierungsbüro des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg*

Anna Rebekka Helmy: Im September 2009 gab Thilo Sarrazin der Zeitschrift „Lettre“ ein Interview. Warum hat sich der TBB damals entschieden, einen Strafantrag wegen Beleidigung und Volksverhetzung zu stellen?

Eva Maria Andrades: Als wir das Interview zu lesen bekamen, war uns klar, dass Sarrazin hier in rassistischer, also herabwürdigender und menschenverachtender Weise Menschen türkischer und arabischer Herkunft beleidigt hat. Er hat diesen Menschen den Achtungsanspruch abgesprochen und ihnen pauschal bestimmte negative Eigenschaften zugesprochen: dass sie weniger intelligent, aggressiv, integrationsunwillig und -unfähig seien, und keine produktive Funktion in der Stadt hätten. Gegen diese rassistischen

Äußerungen wollten wir rechtlich vorgehen und haben Strafanzeige wegen Volksverhetzung und Beleidigung gestellt. Das ist damals von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden, weil der rassistische Gehalt der Äußerungen gar nicht erkannt wurde.

Es wurde im Gegenteil argumentiert, dass man die Äußerungen im Kontext einer gesellschaftspolitischen Debatte um die Probleme Berlins sehen müsse. Diese Erklärung war für uns erschreckend, weil sie die Aussagen legitimiert hat – und Rassismus salonfähig macht.

Helmy: Wie ging es weiter?

Andrades: Da die Generalstaatsanwaltschaft sich der Staatsanwaltschaft mit einer ähnlichen Begründung angeschlossen hat, war für uns als Verband der Rechtsweg in Deutschland ausgeschöpft. Im Mai 2010 haben wir uns an den UN-Anti-Rassismus-Ausschuss gewandt. Das war erst das zweite Verfahren, das gegen die Bundesrepublik geführt wurde. In unserem Fall hat die Kommission entschieden, dass die Beschwerde zulässig und begründet ist: dass die Aussagen Sarrazins Ideen rassistischer Überlegenheit wiedergeben, dass in ihnen eine Aufstachelung zur Rassendiskriminierung vorliegt und durch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens kein effektiver Rechtsschutz gegeben war, so wie die Konvention es vorsieht.

Helmy: Der Weg zum Ausschuss war kein leichter. Können Sie das beschreiben?

Andrades: Da der UN-Ausschuss in Deutschland nicht sehr bekannt ist, war uns am Anfang nicht klar, ob wir uns überhaupt an ihn wenden können. Auch mir als Juristin war nicht klar, welche praktische Relevanz der Ausschuss hat. Das war eine hohe Hürde. Außerdem braucht man einen Anwalt, der keine Berührungsängste und im besten Fall schon Erfahrung hat. Das sind relativ wenige. Und es ist natürlich mit Kosten verbunden – für die Anwälte und Übersetzungen. Und es dauert lange, in diesem Fall drei Jahre.

Helmy: Was werten Sie als konkrete Erfolge Ihrer Beschwerde?

Andrades: Es ist nicht zu einer Verurteilung von Thilo Sarrazin gekommen, obwohl es noch einmal geprüft wurde. Das ist sehr bedauerlich. Wir sehen das Verfahren trotzdem als Erfolg, weil wir mit der Beschwerde auf ein strukturelles Defizit aufmerksam machen konnten: Es gibt in Deutschland einen zu eng gefassten Rassismusbegriff und ein Problem mit dem Erkennen von Rassismus. Das wurde in diesem Verfahren sehr deutlich: Obwohl der rassistische Gehalt dieser Aussagen sehr deutlich war, erkennt ihn die Staatsanwaltschaft nicht. In Deutschland fehlt nach wie vor ein Verständnis dafür, was Rassismus ist.

Helmy: Seit der Rüge hat sich nicht viel verändert. Worin besteht ihrer Meinung nach die Wirkkraft?

Andrades: Darin, dass ein Veränderungsprozess angestoßen wird. Wir geben als Verband weiter Stellungnahmen ab und verfolgen die Umsetzung der Empfehlungen von CERD: das Verfahren und die Richtlinien zur Bekämpfung von Rassismus zu überprüfen und die Entscheidung bekannt zu geben. Da bisher nichts passiert ist, weisen wir weiter darauf hin. Aber die Entscheidung ist nicht nur deshalb wichtig, weil sie auf dieses strukturelle Defizit hinweist, sondern auch, weil sie die Stärkung der Betroffenen bedeutet. Auch das war die Zielsetzung des TBB, als selbstbetroffene Institution ein Zeichen zu setzen und alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, und um den Betroffenen ein Signal zu geben, dass das, was passiert ist, rassistisch und nicht legal war.

Helmy: Braucht Deutschland einen schärferen Blick für internationale Menschenrechtsinstrumente?

Andrades: Ja, auch das sehe ich als einen Erfolg dieser Beschwerde: Sie weist auf die praktische Relevanz von Menschenrechten hin. Es gibt nicht nur nationales Recht, sondern auch Völkerrecht. Das Recht wird aber nichts bewirken, wenn die Leute, die dahinter stehen, es nicht auch umsetzen. Wir brauchen deshalb Sensibilisierung, Aufklärung, klare Richtlinien und Definitionen von rassistischer Diskriminierung, die

umgesetzt werden müssen. Da muss bei der Richterschaft, den Justizbehörden, der Polizei noch sehr, sehr viel passieren. Denn ohne sie wird es nicht gehen.

3. Widerstand gegen rassistische Wahlwerbung

Teilnehmende:

Arnold Roßberg, *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*

Jens-Christian Wagner, *Leiter der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten*

Moderation: Anna Rebekka Helmy

Anna Rebekka Helmy: Im Mai 2013 erstattete der Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma Strafanzeige wegen eines Flugblatts der NPD, kurz darauf auch wegen eines Plakats der Partei. Diese hetzerischen Plakate hingen bei der Bundestagswahl, der Europawahl und bei den Landtagswahlen. Wir sind uns alle hier einig, dass der Inhalt dieser Flyer und Plakate klar rassistisch und diskriminierend ist. Beginnen wir mit der Begründung Ihrer Strafanzeige, Herr Roßberg: Wo sahen Sie in den Inhalten konkret den Tatbestand?

Arnold Roßberg: Es begann mit dem Flugblatt „Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen!“ und setzte sich im Bundestagswahlkampf mit dem Plakat „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ fort. Der Flyer war so gestaltet, dass ein Messer und eine Pistole den Lesenden direkt ansahen. Es war ein Vorgang, den die Minderheit nach 1945 noch nicht erlebt hatte. KZ-Überlebende, und es gibt noch einige, fühlten sich bei den Plakaten an Schlagzeilen erinnert, die der „Stürmer“ und der „Völkische Beobachter“ damals verbreiteten. Uns ging es in erster Linie nicht darum, ein Strafverfahren gegen die durchzusetzen, die diese Plakate entworfen und verbreitet hatten, sondern zu verhindern, dass sie bundesweit weiter aufgehängt werden dürfen.

Es ist dann leider so ausgegangen: Nachdem engagierte Bürgermeister in vielen Städten die Plakate abhängen ließen, wurden die Stadtverwaltungen von den Verwaltungsgerichten verurteilt, die Plakate wieder aufzuhängen. Das ist ein Vorgang, der innerhalb der Minderheit als äußerst besorgniserregend angesehen wird.

Helmy: Die NPD hatte mit Erfolg gegen das Abnehmen der Plakate geklagt. Mit welcher Begründung ist das geschehen?

Roßberg: Diese Entscheidungen sind sehr unqualifiziert begründet, zum Teil absurd. Bei dem „Oma-Plakat“ lautete die Begründung, es ginge nicht um Volksverhetzung, sondern „lediglich um eine andere Verteilung öffentlicher Mittel“. Das ist so, als würde man über die Parole der Nazis „Kauft nicht bei Juden“ sagen: Es ging nur um eine andere Verteilung des Warenverkehrs. Dabei war die „Meinungsfreiheit“ das zentrale Argument: Sowohl der Flyer als auch das Plakat seien aufgrund der Meinungsfreiheit im Wahlkampf gerechtfertigt, das sei strafrechtlich nicht relevant.

Helmy: Herr Wagner, die gleichen Plakate hingen auch auf der Zufahrtsstraße zur KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora. Wie haben Sie damals reagiert?

Jens-Christian Wagner: Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass dieses Lager, nachdem das sogenannte Zigeuner-Familienlager in Auschwitz im August 1944 aufgelöst worden war, zu dem zentralen Lager für männliche deutsche Sinti wurde. Wenn ein deutscher Sinto den Völkermord im KZ überlebt hat, ist er mit großer Wahrscheinlichkeit am Ende Häftling in Mittelbau-Dora gewesen. So viel zum historischen Hintergrund. Als die Plakate an der Zufahrtsstraße hingen, habe ich mich an den Oberbürgermeister von Nordhausen mit der Bitte gewandt, zu prüfen, ob verwaltungsrechtlich dagegen vorgegangen werden kann. Der sagte, dass er keine Möglichkeiten sähe. Da diese Plakate in unmittelbarer Nähe des Lagers hingen, gab es zwei mögliche Straftatbestände, die ich neben der Volksverhetzung auch für gegeben ansah: Die Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) und § 189 StGB, die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. Mit dem Hinweis auf diese beiden Paragraphen wie auch auf die Volksverhetzung habe ich dann die zuständige Staatsanwaltschaft gebeten, Ermittlungen aufzunehmen. Das ist dann auch geschehen.

Helmy: Gleichzeitig gab es eine große mediale Aufmerksamkeit.

Wagner: Wenn es die nicht gegeben hätte, wäre vermutlich gar nichts passiert. „Zeit Online“ erfuhr davon und machte ein längeres Interview mit mir. Das hat sich in wenigen Stunden explosionsartig im Netz verbreitet, und schließlich ging alles sehr schnell: Der Justizminister von Thüringen hat sich mit dem Innenminister zusammengesetzt. Der hat daraufhin den Oberbürgermeister von Nordhausen angewiesen, die Plakate abhängen zu lassen. Das ist geschehen. Nach einigen Monaten wurde das Verfahren mit der Begründung eingestellt, dass die Nähe zur KZ-Gedenkstätte für die Täter nicht ersichtlich gewesen sei, weil dort keine Schilder stünden. Ich habe daraufhin Schilder aufstellen lassen.

Gleichzeitig habe ich Gespräche mit dem Oberbürgermeister geführt und ihn darauf hingewiesen, dass es neben dem Strafrecht ja auch noch ordnungsrechtliche Möglichkeiten gibt, dagegen vorzugehen. Kommunen können festlegen, wo Wahlwerbung gestattet ist, und wo nicht. Diesen Weg ist dann auch die Stadt Nordhausen gegangen: Seit Anfang dieses Jahres ist mit einem Ratsbeschluss Wahlwerbung in der Nähe der KZ-Gedenkstätte nicht mehr gestattet. Allerdings bedeutet das natürlich auch, dass da überhaupt keine Plakate mehr hängen dürfen, auch nicht von demokratischen Parteien.

Helmy: Haben Sie es dann rechtlich dabei belassen, Herr Roßberg?

Roßberg: Nein, wir haben durchaus versucht, den Rechtsweg zu beschreiten, aber es wurde uns von vornherein gesagt, dass die NPD beigeladen würde. Und dass wir über Instanzen hin keine Chancen hätten. Solche Prozesse sind einerseits ein Geldgeschäft für die NPD, andererseits nutzt sie solche Verfahren als Propaganda in die Partei hinein. Deshalb ist es in der gegebenen Situation für uns nicht sinnvoll, solche Prozesse zu führen.

Helmy: Herr Wagner, gehen wir in Deutschland mit unserer historischen Verantwortung zu lax um?

Wagner: In diesem Fall hundertprozentig. Wir machen, was historisch-politische Bildung angeht, eine ganze Menge – aber offensichtlich noch nicht gut genug. Wobei man immer aufpassen sollte, den Blick zu stark auf die Zeit von 1933-45 zu legen. Ganz wichtig ist es, dass wir auch in der historisch-politischen Arbeit Aktualitätsbezüge herstellen. Da haben wir eine ganze Menge Nachholbedarf.

Publikumsdiskussion

Hans Christian Jasch vom Haus der Wannsee-Konferenz weist darauf hin, dass es sich bei den Wahlplakaten nicht um einen Einzelfall handle. In der Nähe des Hauses der Wannsee-Konferenz habe im vergangenen Jahr das Wahlplakat „Gas geben“ der NPD gehangen und sein Vorgänger habe sich erfolglos beim Bezirksamt Zehlendorf darum bemüht, dass das Plakat abgehängt wird.

Auf Nachfrage einer Teilnehmenden erläutert Arnold Roßberg, dass ihm nicht die Bundesregierung oder irgendeine Institution davon abgeraten habe, den Fall juristisch weiterzuverfolgen, sondern dass die Verfahren keinen Erfolg gehabt hätten und von der NPD nur als Propagandafläche genutzt worden wären. Es sei auch den betroffenen Personen nicht zuzumuten, sich öffentlich der NPD entgegenzustellen, während der Staat nur als Zuschauer agiere. Der Staat müsse von sich aus Schutzmaßnahmen ergreifen.

Jens-Christian Wagner meint, dass von den Betroffenen nicht erwartet werden könne, dass sie immer weiter klagen, und äußert Verständnis für das Vorgehen des Zentralrats. Es sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der eben gerade auch die öffentliche Auseinandersetzung mit Rassismus gehöre. Der Rechtsweg, sagt Jakob Simon, sei immer auch ein Mittel zum Zweck, der ein taktisches Vorgehen erfordere. Bei den Klagen gehe es nicht immer nur um den Einzelfall, sondern auch um die größere Wirkung eines Urteils.

Eine Teilnehmende äußert Verständnis für Herrn Roßberg, betont aber die Bedeutung der Meinungsfreiheit und warnt davor, subjektive Sichten dafür zugrunde zu legen, was

unter Meinungsfreiheit fällt und was nicht. Im Fall der NPD könnten möglicherweise gerade solche Plakate dazu führen, dass die Partei verboten werden könne. Darauf antwortet Herr Roßberg, dass er das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und den Grundrechten gut kenne. Aber es könne nicht sein, dass Gerichte aus dem Bauch heraus Entscheidungen trafen, die einer objektiven Prüfung nicht standhalten. Ebenso wenig, dass noch immer große Teile der Gesellschaft die Sinti und Roma mit rassistischen Attributen belegten. Solange die Wahlwerbung auf einer solchen Grundlage stattfinde und begleitet werde von gewalttätigen Bedrohungen, sei es so ernst, dass man einschreiten müsse, und nicht eine wie auch immer definierte Meinungsfreiheit als Freibrief gelten dürfe.

IV. Panels

Recht wirksam machen gegen Rassismus – Handlungsmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen

Panel 1

Empowerment durch Recht: Menschen geraten durch Rassismus in eine Ohnmachtsposition. Wie kann man sie stärken?



Teilnehmende:

Eben Louw, *Psychische Beratung für Opfer rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt (Opra-Gewalt)*

Daniel Bartel, *Antidiskriminierungsbüro Sachsen*

Dr. Markus Althoff, *Kanzlei White & Case*

Moderation: Nuran Yiğit

Eben Louw: Empowerment, Rassismus und Justiz

Eben Louw beginnt seinen Vortrag mit einem Zitat: „If you are trying to transform a brutalized society into one where people can live in dignity and hope, you begin with the empowering of the most powerless. You build from the ground up“ (Adrienne Cecile Rich, 1929). In seiner praktischen Arbeit nimmt Eben Louw Empowerment nicht nur als selbstverstärkende Maßnahme, sondern auch als ein Gefühl der Selbstwirksamkeit wahr. Aus psychologischer Sicht, so Louw, bedeute Empowerment, das Kontrollgefühl der Menschen zu stärken.

Die Wahrnehmung der Wirksamkeit von kollektiven Handlungen sei besonders wichtig für Opfer von strukturellem Rassismus. Zwar gehe es in erster Linie um das Gefühl der Selbstbestimmung, strukturelle Aspekte seien aber immer ein Teil des Problems.

Zwei Fragen lassen sich aus Sicht von Louw nicht unabhängig voneinander klären: „Was sind die Barrieren von Empowerment? Und was sind die Folgen von strukturellem Rassismus?“

Louw liefert ein Beispiel aus seiner Praxis: Ein Mann wurde im öffentlichen Raum rassistisch attackiert. Niemand kam ihm zur Hilfe und auch anschließend kam niemand auf ihn zu. In dieser Situation sei der Mann „powerless“ gewesen. Er habe keine soziale Unterstützung erfahren, was sein Vertrauen in die Gesellschaft stark beschädigt habe. Es sei nicht verwunderlich, dass eine solche Erfahrung dazu führe, dass Menschen keine Hoffnung hätten, Hilfe von der Justiz zu bekommen.

Was Opfer von Rassismus bräuchten, sei die Anerkennung der Langzeitfolgen von Rassismus und das Gefühl, gehört und verstanden zu werden. Rassismus passiere

meistens unbewusst. Auch im Rechts- und Justizsystem gebe es Rassismus. So wie es überall Rassismus gebe, wo Menschen sind, da Rassismus Teil unserer täglichen Strukturen sei.

Daniel Bartel: Recht wirksam machen gegen Rassismus – Handlungsmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen

Rechte vor Gericht einzuklagen, versteht Daniel Bartel als eine wichtige Form der Auseinandersetzung mit Diskriminierung. Die Funktion des Antidiskriminierungsbüros Sachsen sei es, den Menschen einen Rahmen zu bieten, in dem sie Unterstützung erfahren und begleitet werden. Es biete einen Beratungsraum, der machtkritisch und diskriminierungssensibel ist.

Seinen eigenen Auftrag sieht Bartel darin, Ratsuchenden einen geschützt(er)en Raum für die Auseinandersetzung mit Diskriminierungserfahrungen zu bieten, und mit ihnen gemeinsam zu überlegen, ob und wenn ja, wie sie aktiv werden wollen, um ihr Recht auf Gleichbehandlung einzufordern. Der Weg der Klage ist dabei eine Option. In diesem Rahmen würden auch die Vor- und Nachteile der verschiedenen Interventionsmöglichkeiten sowie Hoffnungen und Ängste besprochen - auch das sei Empowerment. Die Vorbereitung auf die Vorgänge vor Gericht sei sehr wichtig. Dort würden Betroffene ihre Rolle wechseln - von Ratsuchenden zu Kläger_innen - und im Gerichtssaal herrsche eine andere Art Wirklichkeit zu verhandeln und zu besprechen.

Betroffene wünschten sich, dass ihre Wahrnehmung anerkannt werde, sagt Bartel. Sie wollten oftmals eine Entschuldigung und Verständnis, und dass das, was ihnen widerfahren ist, niemand anderem geschehe. Das sei aber nicht das, was als Rechtsanspruch nach dem AGG formuliert ist und was sie durch einen Prozess bekämen, selbst wenn er erfolgreich verlaufe. Es sei schwer, 500 Euro Entschädigung in eine Entschuldigung, in Verständnis und Anerkennung zu übersetzen.

Bartel gibt auch zu bedenken, dass der Gerichtssaal in diesem Fall ein „weißer“ Raum sein kann, in dem weiße Richter_innen definieren, was Rassismus sei. Bestimmte

Rassismuserfahrungen würden vor Gericht nicht ernst genommen, unter anderem da sie unter dem Schmähnamen der „AGG-Klage-Industrie“ liefen. Außerdem seien Schulter Schlüsse unter Weißen im Gerichtssaal nicht unüblich: Die weiße Richterin „verbünde“ sich mit der oder dem weißen Angeklagten. Daniel Bartel erzählt in diesem Kontext von einem Fall, bei dem ein junger Mann aufgrund seiner ethnischen Herkunft nicht in eine Diskothek gelassen worden sei. Als der betroffene Kläger begann zu berichten, was die Diskriminierungserfahrung bei ihm ausgelöst habe, wurde er von dem weißen Diskobetreiber rüde mit dem Kommentar unterbrochen, dass dieser auch schon einmal nicht in eine Disko gekommen sei. Anstelle ihn zur Ordnung zu rufen, pflichtete die weiße Richterin ihm zu. Was Rassismus als Alltagserfahrung ausmache, so Bartel, werde vollkommen ausgeblendet und zum Teil aktiv negiert.

Um diesen Dynamiken entgegen zu wirken und Betroffene zu stärken, würden die Mitarbeitenden des ADB (Antidiskriminierungsbüro Sachsen) versuchen, zu den Verhandlungen eine Öffentlichkeit, auch im Gerichtssaal, herzustellen. Außerdem tritt das ADB in den Verhandlungen als rechtlicher Beistand auf. So könne der Anwalt sich auf die juristischen Aspekte konzentrieren und der Beistand darauf achten, dass die Rassismus-Thematik nicht aus dem Fokus gerate. Des Weiteren habe das Antidiskriminierungsbüro Workshops organisiert, in denen die rassistischen Strukturen im Gerichtssaal sichtbar und verständlich gemacht würden.

Klagen seien Bestandteil eines umfassenderen Beratungsprozesses, sagt Bartel. Das wird auch und besonders dann deutlich, wenn sie verloren gingen. Dann ginge es vor allem um die gemeinsame Aufbereitung und Auswertung der Erfahrung aber auch um die Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten jenseits des juristischen Weges.

Dr. Markus Althoff: Empowerment aus juristischer Sicht

Markus Althoff betont, dass es keine juristische Definition des Begriffs Empowerment gebe. Wichtig erscheint ihm die Frage, wie Recht durchgesetzt werden könne. Die Rechtsprechung und das Rechtsbewusstsein spielten dabei eine wesentliche Rolle.

Hierbei könnten Anwäl_t_innen und Kanzleien einen wichtigen Beitrag zum Empowerment leisten. Die Wirtschaftskanzlei White & Case LLP, in der er tätig ist, lege Wert auf gesellschaftliches Engagement, sagt Althoff. Dessen zentraler Pfeiler sei die Pro-Bono-Rechtsberatung. Dabei handele es sich um eine Rechtsberatung, die für einen guten Zweck unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde, und zwar für gemeinnützige Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen und ggf. Privatpersonen, die keine gesetzliche Kostenhilfe bekämen und deren Fall eine übergeordnete politische Relevanz habe. Den Fokus richte die Kanzlei in Deutschland dabei bislang auf die Durchsetzung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Kinderschutz, Umwelt- und Nachhaltigkeitsprojekten.

Privatpersonen sollten sich am besten an gemeinnützige Organisationen wenden, empfiehlt Althoff, die sich dann wiederum an eine Kanzlei wenden könnten, um eine Pro-Bono-Beratung in Anspruch zu nehmen. Anfragen seien jederzeit willkommen. Althoff weist darauf hin, dass die europäischen Gerichte durch die Auslegung des in Deutschland zu beachtenden europäischen Rechts großen Einfluss auf die deutsche Rechtsprechung hätten und eine ganz andere Perspektive auf rassistisch motivierte Taten eröffnen könnten.

Publikumsdiskussion

Esen Ü. fragt Markus Althoff, ob es Diversity-Kompetenztrainings für Anwäl_t_innen und Richter_innen gebe. Dazu ist Althoff nichts bekannt, er findet die Idee aber grundsätzlich gut. Hinsichtlich Richter_innen mache es sicherlich Sinn, dazu die verschiedenen Richtervereinigungen anzusprechen.

Esen Ü. fragt Daniel Bartel, ob nach einem verlorenen Prozess versucht werde, mit den Beklagten weiter zu arbeiten, um darauf hinzuwirken, dass zum Beispiel die Diskothekenbesitzer ihr Verhalten änderten. Die Zusammenarbeit mit Diskothekenbesitzern, stellvertretend für Diskriminierungsverantwortliche generell, ist aus Sicht von Bartel ein wichtiger Bestandteil der Antidiskriminierungsarbeit. Seine Stelle habe ein aus fünf Schritten bestehendes Konzept für diskriminierungsfreie

Einlasskontrollen für Clubs und Diskotheken erarbeitet¹, das auf einer strukturellen Ebene ansetzt. Wenn man rassistische Einlasskontrollen grundlegend verändern wolle, müsse man aber relevante Akteur_innen auf verschiedenen Ebenen einbeziehen. Zum Beispiel haben die Studierendenvertretungen mehrerer Leipziger Universitäten für sich festgelegt, dass sie zukünftig nur noch mit Clubs zusammenarbeiten werden, die die „Fünf Schritte“ umgesetzt haben.

Florencio Chicote von der Landesstelle für Gleichbehandlung Berlin fragt, inwiefern ein Verbandsklagerecht dazu beitragen könnte, die drei Empowerment-Ebenen zu verknüpfen. Althoff findet, dass ein Verbandsklagerecht unter Umständen sinnvoll sein könnte, um strukturell wirksam gegen Diskriminierung und Rassismus vorzugehen. Auch Bartel spricht sich für das Verbandsklagerecht aus. Seine Einführung würde zu weniger Belastung für die_den Einzelne_n und zu mehr Macht auf politischer Ebene führen. Denn für bestimmte Formen struktureller Diskriminierung müssten Organisierte aktiv werden.

Cornelia Pust von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes erinnert an ein Urteil, das eine Schwarze Person betrifft, die Opfer einer rassistischen Einlasskontrolle geworden sei. Da die Person erst um zwei Uhr in die Diskothek wollte und diese bereits um vier Uhr schließen würde, habe der Richter befunden, dass die Würdeverletzung nicht so schlimm sei. Cornelia Pust fragt Eben Louw, welche Auswirkungen ein solches Urteil auf eine Person haben könne. Louw erklärt, dass ein Mensch, wenn er länger an einem Ort wohne, ein Zugehörigkeitsgefühl entwickle und darauf vertraue, Zugang zu allen Bereichen des alltäglichen Lebens zu haben. Dieses Gefühl werde durch ein solches Erlebnis schwer geschädigt.

Wenn dann der Versuch unternommen werde, anhand einer Klage für Gerechtigkeit zu sorgen und dieses Vorhaben misslinge, sei das umso schlimmer und verletzender für die betreffende Person. Markus Althoff weist darauf hin, dass Schmerzensgeld betragsmäßig erfahrungsgemäß immer sehr gering ausfalle. Louw ergänzt, dass die beschriebene Situation den narzisstischen Anteil einer Person kränke, was dazu führe, dass auch

¹ http://www.adb-sachsen.de/eintritt_fuer_alle_5_Schritte.html

andere Räume der Gesellschaft anders betreten würden. Daniel Bartel plädiert dafür, mit negativen Urteilen weiterzuarbeiten. Markus Althoff meint, dass es sinnvoll sei, sich auch wissenschaftlich-juristisch mit solchen Fällen auseinanderzusetzen und Artikel für entsprechende juristische Fachzeitschriften zu publizieren. Auf diese Artikel könnten Anwältinnen und Anwälte sich in Prozessen berufen.

Sharon Otoo von der RAA Berlin e.V. (Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e.V.) erinnert an das Sprichwort „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ und will wissen, warum das im Bereich der rassistischen Diskriminierung scheinbar anders sei, Denn oft werde als Verteidigung der Grund benannt, man habe nicht gewusst, dass ein Wort rassistisch sei, man habe es nicht so gemeint. Daniel Bartel antwortet, dass dieser Grundsatz auch beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gelte. Es gehe nicht um die Intention, sondern um den Effekt. Da sei das Gesetz unmissverständlich. Allerdings könne die Rechtsprechung zu Verwirrung führen. Otoo erzählt von einer Begebenheit, in der nur eine Schwarze Person von der Polizei kontrolliert worden sei, alle anderen weißen Anwesenden nicht. Die Schwarze Person hätte dann den Polizisten vorgeworfen, ihr Vorgehen sei rassistisch, woraufhin die Polizisten wiederum sie beschuldigt hätten, rassistisch zu sein. Die Schwarze Person wurde angezeigt und habe auch tatsächlich den Prozess verloren, weil der Rassismusvorwurf ausschließlich als Beleidigung aufgefasst worden sei.

Markus Althoff weist auf die Relevanz der Beweislast und der Glaubwürdigkeit von Zeug_innen in Gerichtsprozessen hin. Daniel Bartel gibt zu bedenken, dass Polizist_innen in solchen Verfahren noch immer grundsätzlich nicht als Streitpartei, sondern als Amtspersonen gesehen würden, die von Amts wegen die Wahrheit sagen. Aber Polizist_innen seien auch nur Menschen, die aus unterschiedlichen Motiven heraus handeln. Eben Louw ergänzt, dass die Praxis der Gegenanzeige weit verbreitet sei - gerade bei Beleidigungen.

Panel 2

Hate Crime und Hate Speech: Wie geht das Strafrecht mit Rassismus um?



Teilnehmende:

Hendrik Cremer, Deutsches Institut für Menschenrechte

Dieter Kugelmann, Deutsche Hochschule der Polizei

Biblap Basu, ReachOut Berlin

Bernd Moritz Bösert, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Moderation: Maryam Haschemi Yekani

Dieter Kugelmann: Effektivierung der Strafverfolgung bei Hasskriminalität

1. Hasskriminalität

Für Hasskriminalität sind aus Sicht von Dieter Kugelmann zwei Merkmale entscheidend: Die Straftat werde aufgrund einer bestimmten Motivation begangen und sie knüpfe an ein Merkmal der Person an, das nicht zulässig sei. Hasskriminalität umfasse demnach Straftaten, die gegen eine Person oder eine Sache allein oder vorwiegend wegen gruppenbedingter Merkmale dieser Person oder des Inhabers der Sache gerichtet seien, insbesondere wegen der politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, „Rasse“, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, des äußeren Erscheinungsbildes oder des gesellschaftlichen Status.

2. Verfassung

Es gebe verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte, um Hasskriminalität zu verfolgen, sagt Kugelmann: Sie verletze die Menschenwürde und die individuellen Grundrechte, insbesondere den sozialen Achtungsanspruch der Person. Gleichzeitig verfüge Hasskriminalität aufgrund des Ziels der Einwirkung auf die Öffentlichkeit über eine starke soziale Dimension. Weil sie die Wertordnung des Grundgesetzes verletze, liege, so Kugelmann, neben der individual-rechtlichen auch eine objektiv-rechtliche Seite vor. Das habe auch eine Bedeutung für die Strafverfolgung.

3. Ansatzpunkte für Handeln

Aus Sicht von Dieter Kugelmann ist die Gesetzeslage im materiellen Strafrecht ausreichend. Das Problem bestehe in der praktischen Anwendung. Das heiße, es seien Verbesserungen auf der untergesetzlichen Ebene gefragt. Das betreffe die Politik, Justiz und Polizei, aber auch Nichtregierungsorganisationen.

4. Erkennen und Melden

Mögliche Verbesserungen seien vor allem beim *Erkennen* und *Melden* von Hasskriminalität und Straftatbeständen zu erreichen, die diesen Charakter trügen. Da es meistens die Polizei sei, die den Erstkontakt mit den Opfern habe, sei es wichtig, dass die Polizist_innen vor Ort erkennen würden, dass der vorliegenden Körperverletzung eine spezifische Motivation zugrunde liege. Deshalb, meint Kugelmann, sollte der kriminalpolizeiliche Meldedienst, der sich im Kern auf das Erkennen von rechtsextrem motivierten Straftaten richte, erweitert werden. Den Polizist_innen müssten Regeln an die Hand gegeben werden, damit sie es melden, wenn sie den Verdacht hätten, dass eine spezifische Motivation für die Tat vorliege. Dafür könnten Kontaktpersonen für Hasskriminalität bei der Polizei benannt werden. Gleichzeitig gebe es Verbesserungsbedarf bei der Aus- und Fortbildung.

Es könne aber auch Misstrauen bei den Opfern bestehen, gibt Kugelmann zu bedenken, die deshalb zögerten, zur Polizei zu gehen. Um den Erkennungsprozess des Meldeaufkommens zu verbessern, wäre es deshalb sinnvoll, Netzwerke zu bilden und die bestehenden zu verstärken, um eine Zusammenarbeit der Behörden mit entsprechenden Organisationen abzusichern. „Ich denke dabei an so etwas Ähnliches wie die ‚Kriminalpräventiven Räte‘, die es schon gibt“, so Kugelmann. Möglicherweise könne dort ein Schwerpunkt für Hasskriminalität gebildet werden. „Was ich nicht empfehlen würde, wäre es, eine zentrale Ansprechperson für ‚die Hasskriminalität‘ zu benennen, weil sehr unterschiedliche Gruppen davon betroffen sein können.“

5. Die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft sollte dazu kommen, in solchen Fällen das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen, sagt Kugelmann. Bei bestimmten Formen der Körperverletzung werde auf Antrag verfolgt, oder eben, wenn ein besonderes öffentliches Interesse bestehe. „Meines Erachtens besteht das immer dann, wenn wir Hasskriminalität vor uns haben. Das wird auch teilweise schon so gehandhabt - es sollte aber der Regelfall sein.“ Ähnliches gelte für das „öffentliche Interesse“ an der Durchführung des Strafverfahrens. Die Staatsanwaltschaft könne Verfahren einstellen,

mache das aber nicht, wenn ein öffentliches Interesse an der Durchführung bestehe. Der Begriff solle dahingehend ausgelegt werden, dass im Fall von Hasskriminalität in der Regel ein solches öffentliches Interesse bestehe.

6. Politische Ebene

Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus könnte um die spezifische Thematik der Hasskriminalität ergänzt werden, empfiehlt Kugelmann. Daneben wäre die Einführung eines jährlichen nationalen Berichts über die Bekämpfung der Hasskriminalität sinnvoll – um die Fälle statistisch aufzuarbeiten und verstärkt in die Öffentlichkeit zu tragen.

Biblap Basu: Wie erfahren und beurteilen die Betroffenen von Hasskriminalität die Strafverfolgung in Deutschland?

Hasskriminalität sei seit einigen Jahren in der juristischen Community, in der Öffentlichkeit und auch bei verschiedenen Beratungsstellen bekannt, sagt Biblap Basu. Gleichzeitig gebe es unterschiedliche Auffassungen zum Thema Hasskriminalität. Viele von den Beratungsstellen meinten, dass der neue Gesetzentwurf gar nicht nötig sei, beziehungsweise dass er die Probleme nicht beseitigen werde.

„Das Hauptproblem liegt aus unserer Sicht darin, dass es weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft eine konkrete, ausführliche Definition von Rassismus gibt, die man in Verbindung mit einer Straftat setzen kann“, sagt Basu. Wie sollten so die ersten am Ort, die Polizeibeamt_innen, erkennen, dass es sich um eine rassistische Straftat handele? So würden diese Straftaten in der ersten Stufe der Ermittlung als Körperverletzung oder Bedrohung aufgenommen und weitergegeben.

„Wir sind deshalb der Meinung, dass der Mensch, der von der Straftat betroffen ist, an erster Stelle stehen sollte und seine Perspektive die wichtigste sein sollte“, meint Basu. Die Opfer könnten sagen, dass sie geschlagen wurden, nicht weil sie in irgendeiner Beziehung zum Täter stünden, sondern weil sie dies oder das seien. Bei den NSU-

Ermittlungen hätten die Polizist_innen den Opfern oft bestimmte Beziehungen unterstellt und er könne nicht erkennen, so Basu, dass die Polizeiführung in der Lage oder willig sei, das zu ändern: „In Berlin sind wir ständig damit konfrontiert, dass die Polizisten eine Tat nicht als rassistisch einschätzen, auch wenn die Betroffenen es so benennen.“ Die ersten vor Ort seien die Polizisten vom nächsten Abschnitt und keine geschulten Kriminalbeamten: Diesen Beamt_innen müsse gesagt werden, dass sie den Fall weiterleiten sollen - bis dahin bleibe es eine Körperverletzung, hinter der keine spezifischen Motive gesehen würden. Von den Betroffenen habe nur eine kleine Anzahl Kontakt zu Beratungsstellen. Rassismus zu erkennen, liege daher an den Polizisten vor Ort.

Nach Basus Erfahrung habe in Berlin der Wandel bei der Staatsanwaltschaft, bei der ein solcher Fall bearbeitet werde, noch nicht stattgefunden. Wenn es sich nicht um eine eindeutig rechtsextrem motivierte Tat handele, sondern eine Einzelperson aus rassistischen Motiven heraus eine andere Person angegriffen hat, werde das auch von der Staatsanwaltschaft nicht verstanden. „Wir sollten dahin kommen, dass die Staatsanwaltschaft ermittelt, weil die Betroffenen sagen, dass die Tat rassistisch ist“, fordert Basu.

Die Gerichte und die Gerichtsbarkeit seien in Bezug auf rassistische Motive genauso ratlos oder ahnungslos. Sie gingen von normalen Straftaten aus und verstünden nicht, dass diese Taten rassistisch seien. „Ich begleite alle meine Klienten vor Gericht“, sagt Biblap Basu, „und erfahre, dass das Gericht zwar versucht, Motive herauszufinden. Aber das Motiv, dass jemand einen anderen schlägt, weil er als Vertreter einer Gruppe gesehen wird, die von der Tätergruppe als nicht zu ihnen gehörig gesehen wird, wird nicht erkannt.“

Gesetze seien natürlich wichtig, nötig sei aber eine klare Definition von Rassismus. Und dabei sollte der Rassismus nicht nur auf den Rechtsextremismus reduziert werden. Die Täter_innen seien oft gar nicht in einer Neonazi-Gruppe organisiert, sondern einfach Rassist_innen, die in ihrem Haus keine Türk_innen oder Araber_innen sehen wollten.

Das sei das Motiv, sagt Basu. Und dieses Motiv werde in der Regel von oben bis unten nicht gesehen.

Biblap Basus Forderung lautet deshalb: „Wenn das Opfer Mitglied einer Gruppe ist, die potenziell Rassismus ausgesetzt ist, sollte als erstes ermittelt werden, ob rassistische Motive hinter der Tat stecken.“

Bernd Moritz Bösert: Die Berücksichtigung von rassistischen, fremdenfeindlichen und sonstigen menschenverachtenden Beweggründen und Zielen bei der Strafzumessung (§ 46 Absatz 2 StGB-E)

„Der neue Gesetzentwurf soll dazu beitragen, die Probleme, die Biblap Basu geschildert hat, etwas abzumildern, auch wenn er kein Allheilmittel ist, sondern ein Mosaikstein.“, erklärt Bernd Moritz Bösert.

Es stehe im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013, dass die „entsprechenden Tatmotive bei der konkreten Strafzumessung ausdrücklich berücksichtigt“ werden müssten. Darüber hinaus gebe es internationale Vorgaben und Empfehlungen auf allen drei Ebenen, die für Deutschland wichtig seien – EU, Europarat, und die Vereinten Nationen. Im Artikel 4 des Rahmenbeschlusses der EU zur strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stehe, dass solche Strafzumessungsumstände berücksichtigt werden können müssten. „Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) hat die Bundesregierung aufgefordert, diese Motive explizit ins Gesetz aufzunehmen“, sagt Bösert. In die gleiche Richtung gingen die Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (ICERD) und ein Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Rassismusfragen.

Auch die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags legten eine solche Regelung nahe, wenn auch nur mittelbar. Der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Landtages von Thüringen empfehle

hingegen explizit „die gesetzliche Verankerung menschenverachtender Tatmotive als besonderen Umstand bei der Strafzumessung in § 46 StGB“.

In der vergangenen Legislaturperiode habe es inhaltsgleiche Gesetzentwürfe von Bundesrat und SPD-Fraktion gegeben, erläutert Bösert. Beide Gesetzentwürfe seien gescheitert, auch weil sich in der Sachverständigenanhörung des Bundestags-Rechtsausschusses die deutliche Mehrheit der Sachverständigen dagegen ausgesprochen habe. Hauptgrund: Das geltende Recht ermögliche bereits die Berücksichtigung dieser Motive und dies geschehe in der Praxis auch.

Der jetzige Gesetzesentwurf sei wie die Vorgängerentwürfe formuliert, sagt Bösert, und beinhalte daher eine überschaubare Änderung, lediglich die Begründung sei ausführlicher geworden. § 46 Absatz 2 StGB zähle die Umstände auf, die das Gericht bei der Strafzumessung berücksichtigen müsse, zum Beispiel die Vortaten, die kriminelle Energie und auch die Beweggründe und Ziele der Täter_innen. Dieser Hinweis auf die Beweggründe und Ziele der Täter_innen solle jetzt ergänzt werden um „insbesondere rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele. „Dadurch soll die Bedeutung dieser Motive für die gerichtliche Strafzumessung verdeutlicht werden“, so Bösert. Zudem solle unterstrichen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen schon frühzeitig auf solche für die Bestimmung der Rechtsfolgen bedeutsamen Motive zu erstrecken habe. Insoweit solle die Änderung auch zu einer Sensibilisierung der Staatsanwaltschaft führen.

Neben Zustimmung zu diesem Regelungskonzept gebe es – wie schon bei den Entwürfen der letzten Wahlperiode – auch Kritik an dem Entwurf. Diese umfasst laut Bösert vier generelle Punkte und zwei, die sich auf die spezielle Formulierung beziehen: Generell werde weiterhin gesagt, dass die Regelung „überflüssig“ sei, weil das Gesetz das schon jetzt hergebe. Tatsächlich gebe es zu dieser Frage eine Reihe rechtstatsächlicher Untersuchungen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen über die gegenwärtige Rechtspraxis kämen. Das NSU-Verfahren habe aber gezeigt, dass ein Bedarf an zusätzlicher Sensibilisierung existiere. Der zweite Vorwurf laute, dass es sich um „reine Symbolpolitik“ handele. Das sei ein etwas vorschneller Einwand. Man müsse nämlich

sagen, dass das Strafrecht durchaus auch symbolische Wirkung haben könne und solle. Strafrecht sei auch dazu da, wesentliche Grundentscheidungen und wesentliche Werte einer Gesellschaft zu betonen und zu bekräftigen, meint Bösert.

Zur generellen Kritik gehöre der Vorwurf, dass der Gesetzgeber erstmals ein Merkmal aufnehme, das nur in eine Richtung, in diesem Fall zu Lasten des Angeklagten verwendet werden könne. Das sei schlicht falsch, sagt Bösert, weil es schon jetzt in § 46 Absatz 2 StGB „einseitige“ Strafzumessungsumstände gebe, die ausschließlich zu Gunsten des Angeklagten verwendet werden können, nämlich das Bemühen des Täters um Wiedergutmachung und sein Bemühen um einen Ausgleich mit dem Verletzten. Viertens werde kritisiert, dass die Regelung einseitig Straftaten gegen Minderheiten beziehungsweise Migrant_innen schärfer bestrafen wolle als „rassistische“ Taten gegen Deutsche. Auch das sei unrichtig. „Es geht generell um rassistische und sonst menschenverachtende Motive, gleich gegen welche Gruppe sie sich richteten; diese Motive können daher auch vorliegen, wenn eine Tat zum Beispiel aus reinem ‚Deutschenhass‘ begangen worden sein soll“, sagt Bösert.

Zwei weitere Kritikpunkte würden sich gegen die konkrete Formulierung des Gesetzentwurfs richten: Zum einen hieße es, mit dem Begriff „fremdenfeindlich“ mache sich der Gesetzgeber die Sicht der Täter_innen zu Eigen. Dazu Bösert: „Dem kann man entgegenhalten, dass sich der Gesetzgeber ebenso wenig mit Begriff des ‚Rassismus‘ die Sichtweise von Rassisten zu Eigen macht.“ Es werde vielmehr umschrieben, welche – als menschenverachtende und damit natürlich zu missbilligenden – Kriterien strafschärfende Wirkung hätten.

Bösert kommt dann zu dem aus seiner Sicht letzten Kritikpunkt: Der beziehe sich darauf, dass der Gesetzestext nicht alle denkbaren Diskriminierungsgründe auflisten würde, wie zum Beispiel religiöse Orientierung, sexuelle Orientierung beziehungsweise Identität, Behinderung, gesellschaftlicher Status usw. Diese Kriterien würden jedoch über die Formulierung „sonstige menschenverachtende“ Beweggründe erfasst, so Bösert. „In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich betont, dass diese und andere Merkmale auch erfasst sind.“ Diese Regelungstechnik sei auch sinnvoll, weil es kaum möglich wäre, einen

umfassenden und zugleich vollständigen Katalog aller denkbaren Einzeldiskriminierungsmerkmale aufzustellen.

Zum Abschluss liefert er einen Hinweis zum Verfahrensstand: Der Regierungsentwurf sei am 27. August 2014 vom Kabinett beschlossen worden, der Bundesrat habe am 10. Oktober 2014 Stellung genommen und zu § 46 Absatz 2 StGB-E keine Einwände erhoben. Am 12. Dezember 2014 werde im Rechtsausschuss des Bundestags eine Sachverständigenanhörung stattfinden.

Hendrik Cremer:

Das Deutsche Institut für Menschenrechte habe den Gesetzentwurf schon einmal kommentiert², betont Hendrik Cremer. „Ich denke, das Grundproblem besteht darin, dass in Deutschland ein Verständnis von Rassismus fehlt. Ohne einen systematischen Ansatz und eine gesamtstaatliche Strategie, ohne ein breites Verständnis von Rassismus wird es möglicherweise immer wieder dahin kommen, dass Gesetze gar keine Anwendung finden.“ Cremer verweist auf das Interview mit Eva Maria Andrades und betont, dass in der Sarrazin-Debatte ganz klar rassistische, biologistisch begründete Äußerungen nicht als Rassismus erkannt worden seien. Im Gegenteil, über Wochen seien sie breit präsentiert worden. Es gebe andere Beispiele und andere Debatten, die von Rassismus geprägt waren, und die Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse zeigten ganz deutlich, dass rassistische Stereotype bei der Polizei und sicher auch der Staatsanwaltschaft dazu geführt hätten, dass diese Ermittlungen erfolglos geblieben seien, so Cremer. Das sei ein ganz entscheidender Punkt: Rassismus nicht zu erkennen, führe dazu, dass die Ermittlungen erfolglos blieben.

Ein wesentlicher Punkt bestehe darin, die momentane Praxis wahrzunehmen: Es gebe Gesetze, die wie beim Racial Profiling dazu führen, dass eine rassistische Praxis stattfindet oder befördert werde, sagt Cremer. „Wie kann ich erwarten, dass Rassismus als Phänomen erkannt wird, wenn dieselben Staatsbehörden ihn praktizieren? Das ist ein

² <http://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/39070>

Ding der Unmöglichkeit.“ Das bedeute aber auch, dass man das Thema nie auf einzelne Institutionen fokussieren könne. Auch der Gesetzgeber sei hier gefragt.

Aus der Tatsache, dass viele Ermittlungen einseitig gewesen seien und das von den Staatsanwaltschaften gedeckt worden sei, seien bisher aus Sicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte viel zu wenige Konsequenzen gezogen worden. Biblap Basu habe plastisch gemacht, sagt Cremer, wie hartnäckig dieses Problem sei. Notwendig sei vor allem eine Konkretisierung dessen, was Rassismus ist.

Publikumsdiskussion

Ein Großteil der Diskussion dreht sich um die Aufnahme von „Fremdenfeindlichkeit“ in den Gesetzentwurf zur Änderung des § 46 Abs. 2 StGB. Bernd Moritz Bösert weist darauf hin, dass es dafür einen formellen und einen inhaltlichen Grund gebe. Formell werde mit dem Gesetzentwurf § 4 des Rahmenschlusses der EU „zur strafrechtlichen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ umgesetzt. Auf EU-Ebene bildeten „Rassismus“ und „Fremdenfeindlichkeit“ ein Begriffspaar und wenn eine solche Regelung, die von der EU vorgegeben werde, umgesetzt werden solle, müsse man sich möglichst auch an den Begrifflichkeiten orientieren. Gleichzeitig seien die Begriffe auch inhaltlich nicht deckungsgleich, sondern ergänzten sich. „Rassismus“, so Bösert, sei der vermeintlich biologische Ansatz, der sich auf Merkmale wie Hautfarbe bezieht, „Fremdenfeindlichkeit“ gehe darüber hinaus. Fremd können auch Homosexuelle sein oder Obdachlose.

Michael Kohlstruck vom Zentrum für Antisemitismusforschung (ZfA) an der TU Berlin plädiert dafür, zu akzeptieren, dass es einen gesellschaftlichen Konflikt über die Sprachregelung gebe, statt wie Hendrik Cremer zu argumentieren, dass klar sei, was Rassismus ist, und es bloß noch nicht alle verstanden hätten. Über die Begriffe, meint Kohlstruck, gebe es einen Deutungskampf.

Hendrik Cremer antwortet, dass es ihm wichtig war, darauf hinzuweisen, dass der Schutz vor Rassismus menschenrechtlich verankert sei, dass es eine Geschichte des Rassismus gebe und dass man auf diesem Feld nicht auf den Konsens setzen könne.

Biplab Basu bezweifelt, dass der Begriff „Fremdenfeindlichkeit“ auf europäischer Ebene vorkomme, und fordert, dass Rassismus im Gesetzgebungsverfahren von der Kategorie politisch motivierter Straftaten entkoppelt werde.

Bernd Moritz Bösert benennt in seiner Antwort die europäische Vorgabe: der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 „zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“. Das Argument, dass man sich die Täter_innensicht zu Eigen mache, sagt Bösert als Reaktion auf Johannes Brandstätter von der Diakonie Deutschland, habe er noch nie verstanden. Bei „Rassismus“ werde ja schließlich auch nicht davon gesprochen, dass es ein Begriff aus der Täter_innenwelt sei.

Karamba Diaby, MdB (SPD), sieht eine Baustelle im Racial Profiling. Solange diese Praxis nicht als rassistisch gesehen werde, werde es keinen Fortschritt geben. Timo Reinfrank von der Amadeu-Antonio-Stiftung hebt hervor, dass das Hauptproblem darin bestehe, dass ein Großteil der Verfahren eingestellt werde.

Christina Giannoulis von der Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt beim saarländischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie beklagt, dass die Deutungsmacht dessen, was unter Rassismus fällt und was nicht, bei denen liegt, die nicht davon betroffen sind. Noch immer stecke die Diskussion in einem „Othering“ fest, das zwischen einem „wir“ und den „anderen“ nicht nur unterscheidet, sondern wertet und abwertet. „Die Diskussion bleibt in einem Zirkel gefangen, wenn man ausgrenzende und rassistische Zuschreibungen vermeiden will, indem man strukturell dieselben Zuschreibungen (dessen was „fremd“ ist) reproduziert“. Im Anschluss an die Ausführungen von Biplab Basu erachtet sie es für notwendig, von der Perspektive, den Erfahrungen und Bedürfnissen der von Rassismus Betroffenen

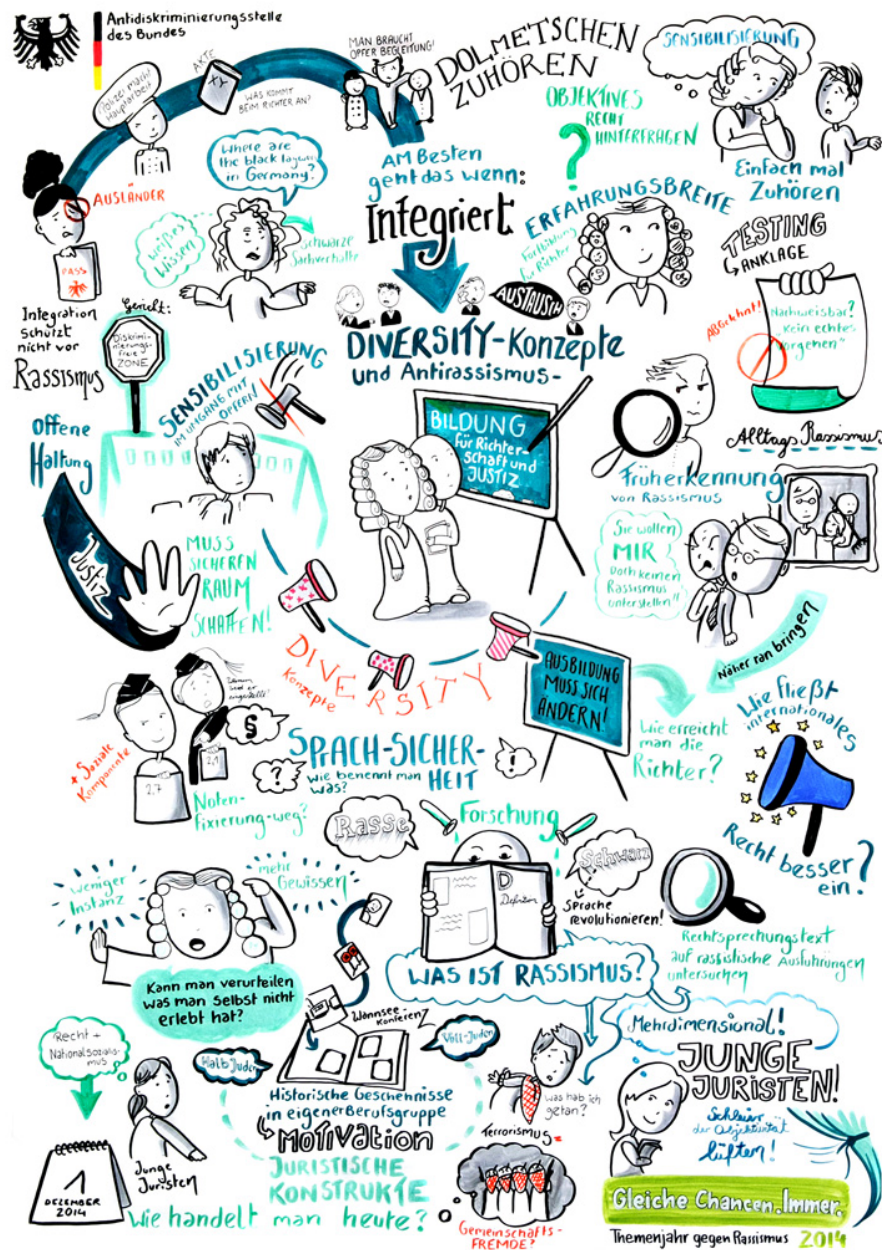
auszugehen. Sie verweist auf die Tätigkeit, die Qualitätsstandards und die Stellungnahmen der Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt.

In einer letzten Runde des Podiums weist Hendrik Cremer darauf hin, dass Rassismus ein Thema ist, an dem zu arbeiten sei. Auch wenn man wünsche, schon einen Schritt weiter zu sein: „Es ist ein langer Weg und bleibt im Übrigen eine ständige Aufgabe.“ Bernd Moritz Bösert bedauert, dass „wir uns so viel über die Begrifflichkeiten unterhalten“. Es sei nicht das Ziel der Entwurfsverfasser_innen, irgendeine Bedeutungshöhe über Begriffe festzuschreiben. Er räumt ein, dass es nicht einfach sei, eine Regelung zu fassen, die weit genug sei, aber nicht in zu kleinteiligen Regelungen zerfasere: „Man muss auch auf das Machbare schauen.“

Dieter Kugelmann betont noch einmal, dass das Thema Rassismus nicht allein Sache des Strafrechts sei und verweist auf seine Bedeutung in anderen Bereichen des Rechts. Biblap Basu wünscht sich, dass die Kopplung zwischen politisch motivierten und rassistisch motivierten Straftaten beendet werde.

Panel 3

Diversity-Konzepte und Antirassismus-Bildung für Richterschaft und Justiz: Wie wirkt sich gesellschaftliche Vielfalt auf das Thema Rassismus aus?



Teilnehmende:

Doris Liebscher, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte

Ünal Yalçın, Neue Richter-Vereinigung

Hans Christian Jasch, Leiter des Hauses der Wannsee-Konferenz

Moderation: Viola Georgi

Doris Liebscher: Diversity-Konzepte und Rassismuskompetenz für Richterschaft und Justizbehörden

1. Status quo

Doris Liebscher beginnt ihren Vortrag mit drei Zitaten, zu denen sie kurz Stellung bezieht: „An Gerichten in Deutschland sind mit der Aufgabe der Rechtsprechung allerdings keineswegs Menschen beschäftigt, die sozialdemografisch über die Erfahrungsbreite der Bevölkerung verfügen“ (Susanne Baer, Bundesverfassungsrichterin, 2014). Hier hebt Liebscher das Stichwort „Erfahrungsbreite“ hervor.

„The legal system is not a safe place for people of color but a site where hurt can be experienced“ (Iyiola Solanke, University of Leeds, School of Law, 2005). Hier stellt sich aus Sicht von Liebscher die Frage nach Schwarzen Richter_innen: Dass es in Deutschland nur wenige Richter_innen of Color bzw. mit Migrationsgeschichte gebe, müsse ernst genommen werden.

„Obwohl rassistische und religionsbezogene Diskriminierung in Umfragen, Medienanalysen und Berichten von Antidiskriminierungsstellen eine große Rolle spielen, gibt es – im Vergleich zu anderen Diskriminierungskategorien wie Lebensalter, Behinderung und Geschlecht – kaum gerichtliche Verfahren“ (Hubert Rottleuthner/ Matthias Mahlmann, Diskriminierung in Deutschland, 2011). Das dritte Zitat spiegle, so Liebscher, was Mehrdad Payandeh in seiner Keynote ausgeführt habe.

2. Ziele setzen

Liebscher nennt drei Ziele: Erstens, die Repräsentation gesellschaftlicher Vielfalt in Richterschaft und Justiz müsse erhöht werden. Dazu gebe es bisher keine valente Forschung. Zweitens, Menschen, die rassistische Erfahrungen machen mussten, sollten auf eine effektive Rechtsdurchsetzung setzen können. Das umfasst nach Auffassung von Doris Liebscher ein Senken der Prozessrisiken, die effektive Verhinderung oder Beseitigung rassistischer Diskriminierung (beziehungsweise deren Folgen) mit juristischen Mitteln und die Stärkung der Rechtsmobilisierung im Bereich rassistischer

Diskriminierung. Das dritte Ziel sei Sicherheit. Justizbehörden und Gerichte müssten als sichere Räume etabliert werden, statt als Risikoräume für Rassismuskritiker. Das Vertrauen von People of Color in das Rechtssystem müsse gestärkt werden, fordert Liebscher, ebenso wie die Sicherheit von Richter_innen, Staatsanwält_innen und Justizangestellten im Umgang mit Rassismus.

3. Rahmenbedingungen

„Die Selbstverständlichkeit der Dichotomie zwischen den als normal Betrachteten (mit einem privilegierten Zugang zu Ressourcen und Macht) und den als Andere Konstruierten (mit eingeschränktem Zugang zu Ressourcen und Macht) wird durch unterstützende Wissensproduktion naturalisiert und legitimiert. Innerhalb des dominanten Wissensarchivs und in den durch dieses geprägten Institutionen kann die Dichotomie daher kaum in Frage gestellt werden“ (Urmila Goel, Rassismuskritikerin und -trainerin, 2010).

Liebscher beschreibt das Phänomen der „hegemonialen Problemwahrnehmung“: Rassismus werde angesichts der deutschen Geschichte als moralisches Tabu wahrgenommen, Diskriminierungsschutz als ein gesellschaftliches Luxusproblem und Instrument der Political Correctness, das sich mit den Rechten von „Randmenschen“ beschäftige. Antidiskriminierungsrecht werde oft ebenso als rechtlicher Fremdkörper betrachtet wie europäisches und internationales Recht. Das schließe auch die Anti-Rassismus-Konvention der Vereinten Nationen (ICERD) ein.

Wie bei dem Interview mit Abdulaziz Bachouri und Jakob Simon deutlich geworden sei, verfügten die meisten Richter_innen nicht über die Erfahrung, die Opfer rassistischer Diskriminierung gemacht haben, sagt Liebscher. Das führe zu einer subjektiven Abwertung dieser Erfahrung beziehungsweise zu einer Umdeutung: „weißes Wissen = objektives Wissen, Schwarzes Wissen = subjektives Wissen.“

Dazu komme die strukturelle Situation im Justizsystem: Es lägen bei dem Thema Ausbildungsdefizite vor, weil das Antidiskriminierungsrecht oft nicht Teil der Curricula

der rechtswissenschaftlichen Fakultäten sei. Gleichzeitig seien Richtende überlastet und nicht weisungsgebunden, das heißt, dass für Weiterbildungen oft die Zeit fehle und Richter_innen nicht verpflichtet seien, sich fortzubilden. Das geschehe nur, wenn sich die Richter_innen von sich aus für das Thema interessierten.

4. Handlungsbedarfe feststellen

Aus Sicht von Doris Liebscher geht es darum, die Repräsentation zu ermitteln und zu erhöhen. Dazu eigne sich zum Beispiel ein Monitoring, mit dem die Rekrutierung von gutem Personal sichergestellt werden könne. Zweitens sei eine Wissens- und Kompetenzvermittlung gefragt, die die Perspektive der Rassismusforschung und der Rassismuserfahrung aufnehme und allen Beteiligten helfe, Rassismus professionell zu erkennen und zu benennen, und ebenfalls europäisches und internationales Recht besser zu kennen und anzuwenden. Drittens mangle es an Sensibilität im Umgang mit Rassismuserfahrungen.

5. Handlungsoptionen diskutieren

Zum Problem Repräsentation bietet sich an, so Liebscher, von der Erfahrung aus der Gender-Thematik zu lernen, Monitorings einzusetzen und die Einstellungspraxis zu überprüfen.

Bei der Wissens- und Kompetenzvermittlung gehe es zum Beispiel erst einmal um die Zugänglichmachung internationaler und europäischer Rechtsprechung in deutschen Datenbanken (und in deutscher Sprache); eine Definition der Bandbreite des Begriffs Diskriminierung; einen Methodenstreit, der objektives Wissen infrage stelle und subjektive Erfahrung stärker in Betracht ziehe; und schließlich um eine nicht-diskriminierende Sprache, die Essentialisierung vermeide.

Bei der Evaluierung sei nicht nur die ADS (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) gefragt, sondern auch die Forschung im universitären Bereich. Aufgabe hier sei die Entfernung von rassistischer Sprache aus Gesetzen, Kommentaren und Urteilen, die Erschließung außerjuristischer Wissensquellen und die Etablierung von Leitbildern, Codes of Conduct, Kampagnen und Beauftragten.

Publikumsdiskussion

Eine teilnehmende Rechtsanwältin sieht bzgl. Art. 3 GG weniger Handlungsbedarf. Ihr habe im Vortrag vor allem die Anmerkung gefehlt, dass fehlendes Verständnis Grund für diskriminierende Urteile sei. Beinahe alle Studien hierzu kämen aus dem anglo-amerikanischen Raum und seien nur auf das Jura-Studium fokussiert, nicht auf die Praxis. Doris Liebscher antwortet darauf, dass es aus ihrer Sicht an der dogmatischen Auseinandersetzung mit Art. 3, Abs. 3 GG mangle. Hierzu sei besonders mit Blick auf rassistische Diskriminierung bisher kaum geforscht worden. Für die Auseinandersetzung mit dem Grundgesetz in der Praxis verweist sie auf die anwesenden Beratungsstellen und deren große Expertise.

Ünal Yalçın: Wie kann die Forschung in die Praxis übertragen werden?

1. Handlungserfordernisse „im Vorfeld“

Ünal Yalçın plädiert dafür, die Arbeitsweise von Staatsanwaltschaft und Gericht zu untersuchen: Wie arbeiten Staatsanwält_innen? Warum funktioniert das Gericht nicht? Was landet in den Akten, und was nicht?

Eine qualifizierte Opferbegleitung sollte gefördert und unterstützt werden. Das sei, wie man an dem Gespräch mit Abdulaziz Bachouri und Jakob Simon sehe, sehr wichtig. Auch die aktuelle Lage der Flüchtlinge und Bewohner_innen der Asylbewerberheime und das Fehlverhalten von Sicherheitsfirmen mache deutlich, welche Probleme bei Nicht-Integration sowie durch nicht qualifiziertes Personal entstünden. Die qualifizierte Opferbegleitung sei eigentlich Aufgabe der Polizei, sagt Yalçın, dafür stehe allerdings wenig Geld zur Verfügung. Denn dazu gehöre zum Beispiel auch der Einsatz qualifizierter Dolmetscher_innen.

Integration sei der Schlüssel, sagt Yalçın: Integration schütze zwar nicht vor Rassismus, wer aber – wie Abdulaziz Bachouri in der Universität – integriert sei, der könne sich besser gegen Rassismus wehren. Ein weiteres Thema sei die Strafverschärfung.

2. Handlungserfordernisse in der Justiz

In der Justiz und bei der Polizei ist aus Sicht von Yalçın der sachgerechte Einsatz von Dolmetscher_innen und Kultursachverständigen notwendig. Die Richter_innen müssten über das notwendige Fachwissen zum Thema Rassismus und Diskriminierung verfügen und mit der Antirassismusjustiz vertraut sein: „Man muss die Leute finden, die fit sind, divers aufgestellt, mit eigener Erfahrung und fremdem Wissen.“

Dagegen würden das AGG und auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichts für Menschenrechte noch zu oft als „Störfaktoren im deutschen Recht“ wahrgenommen. Begleitend zum AGG sei eine „Beratungs- und Prozessindustrie“ notwendig und die Vermittlung von Rechtstatsachen zum Thema Rassismus und Diskriminierung in Deutschland.

3. Diversity-Konzepte für die Justiz

Die unproblematische Aufgabe bestehe in der Schaffung eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes; die problematische Aufgabe sei die Förderung personeller Vielfalt in der Justiz, die durch Art. 33 Abs. 2 GG („Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“) begrenzt werde, so Yalçın.

Dem könne möglicherweise durch Berücksichtigung interkultureller oder sozialer Kompetenzen bei der Einstellung und einer Abstufung oder einem Abweichen von der notenfixierten Einstellungspraxis in der Justiz begegnet werden.

4. Erreichbarkeit von Richter_innen und Staatsanwält_innen für Antirassismus-Bildung

Es gebe mehrere Wege, der Justiz das Thema Rassismus näher zu bringen, sagt Yalçın: Entscheidungen der Obergerichte, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Fortbildungsmöglichkeiten durch die Deutsche Richterakademie in Wustrau und Trier und die Justizakademien der Länder sowie Führungskräfte-seminare. Derzeit existiere kein Fortbildungszwang und oft kollidiere die durchaus hohe Fortbildungsbereitschaft

in der Justiz zum Themenkomplex Rassismus/Diskriminierung /Interkulturalität mit der Arbeitsbelastung und dem Privatleben.

Schon jetzt würden Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „interkulturelle Kommunikation“ beziehungsweise „interkulturelle Kompetenz“, „Islam und Justiz“, „Rechtsradikalismus und Neonazismus - Neueste Tendenzen“ oder „die nationalsozialistische Justiz und ihre Aufarbeitung“ angeboten.

Denkbar seien auch Fortbildungsveranstaltungen zum Thema der Fachtagung, also zu den Themen „Rechtstatsachen: Rassismus und Diskriminierung in Deutschland“, „internationale Rechtsgrundlagen zur Beseitigung von Rassismus“ (Antirassismus-Konvention; EMRK; Rspr. des EGMR) oder „nationale Rechtsgrundlagen“ (StGB, AGG).

Publikumsdiskussion

Eine Teilnehmende weist darauf hin, dass die Formulierung „farbige Menschen“ beleidigend sei und Gewalt produziere. Die Formulierung „Schwarze Menschen“ sei besser, da sie eine Selbstbezeichnung der Schwarzen Community darstelle.

Eine Jurastudierende im Publikum weist darauf hin, dass es viele Angebote der juristischen Fakultäten zum Thema Rassismus gebe, allerdings immer noch zu wenige, denn die Veranstaltungen seien immer schnell ausgebucht.

Eine Teilnehmende macht zwei Anmerkungen: Der erste Punkt bezieht sich auf die Diversity-Konzepte für die Justiz und die Einstellung von Richter_innen mit anderer Herkunft. Dieser Ansatz sollte schon früher erfolgen und in den Blick nehmen, wie People of Color das deutsche Bildungssystem durchlaufen.

Der andere Punkt bezieht sich auf den Vortrag von Ünal Yalçın, bei dem es unter anderem um Integration als Schutz vor Rassismus ging. Die Teilnehmende findet diesen Gedanken gut und sagt, dass er in die richtige Richtung gehe. In ihrer Arbeit im Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bunds Berlin-Brandenburg habe

sie mit vielen People of Color zu tun, bei denen sich die Frage nach Integration nicht stelle, da sie von klein auf Teil dieser Gesellschaft seien. Die Frage von Integration stellt sich eher bei Menschen, die nach Deutschland gezogen sind. Sie bringt zum Ausdruck, dass Integration leider nicht vor Rassismus schütze.

Hans Christian Jasch: Bildungsangebote der Gedenkstätte zur berufsgeschichtlichen Sensibilisierung von Jurist_innen

1. Einleitung

Die Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz erinnere an die Wannsee-Konferenz vor 72 Jahren, sagt Hans Christian Jasch einleitend. Auf jener Konferenz hätten am 20. Januar 1942 auf Einladung von Reinhard Heydrich als Chef des Sicherheitsdienstes und der Sicherheitspolizei 15 hochrangige Polizei- und Ministerialbeamte im Gästehaus des Reichssicherheitshauptamtes am Wannsee über die sogenannte Endlösung der Judenfrage beraten.

Neben den Ausstellungen habe das Haus der Wannsee-Konferenz ein Bildungskonzept entwickelt, das angehenden Jurist_innen die Möglichkeit biete, mit historischen Protokollen und historischen Fachzeitschriften zu arbeiten, erklärt Jasch. Man sehe zum Beispiel an den Wannsee-Protokollen, wie die Verwaltung gearbeitet habe. Die Kategorisierungen von Jüd_innen in verschiedene Untergruppen („Volljuden“ oder „Mischlinge“) seien juristische Konstrukte – und diese Erfahrung müsse man jungen Jurist_innen anhand von Fällen und Beispielen nahe bringen.

Unter den Teilnehmenden der Wannsee-Konferenz hätten sich acht Jurist_innen befunden, die alle in der Weimarer Republik ausgebildet worden waren, aus Elitepositionen stammten und als Juristen die höchsten Positionen in der Verwaltung innehatten. Die Beteiligung der Jurist_innen habe die Deportation und Ermordung von Jüd_innen – durch die rechtliche Gestaltung des Deportationssystems – begünstigt. Anhand dieser Geschehnisse könne man diskutieren, was Recht für eine Funktion habe: „Ist es eine Kommunikationsnorm? Warum und wie war es möglich, dass sich so viele

Juristen dem Dienst des Staates angeschlossen haben? Was war Recht in der NS-Zeit? Wie hoch ist der ethnische Gehalt von Recht? Wie wurden junge Juristen sozialisiert?“ Diese Fragen würden, so Jasch, mit den Teilnehmenden der Seminare besprochen und diskutiert und auf die Gegenwart bezogen, mit dem Ziel, Handlungsalternativen herauszuarbeiten.

2. Berufsgeschichtliche Sensibilisierung von juristisch geschulten Erwachsenen

Hans Christian Jasch weist darauf hin, dass bereits die Wannsee-Konferenz selbst eine Reihe interessanter Anknüpfungspunkte für Fortbildungsangebote an juristisch geschulte Erwachsene biete: Nicht nur seien acht der Teilnehmer_innen studierte Jurist_innen gewesen, es sei damals auch um juristisch-administrative Sachverhalte und Arbeitstechniken gegangen. Das „Wannsee-Protokoll“ sei so ein strafrechtlich relevantes Beweismittel, welches eine zentrale Rolle bei dem Versuch der strafrechtlichen Aufarbeitung von Regierungskriminalität und der Verfolgung von „Schreibtischverbrechern“ bilde.

Wannsee stehe damit für einen komplexen administrativ-juristischen Abstimmungsprozess zwischen Polizei und obersten Reichsbehörden zur Optimierung des bereits seit Sommer 1941 im Osten angelaufenen Genozids an den europäischen Jüd_innen, so Jasch. Die Deportationen aus dem Reich wären am 25. November 1941 durch die 11. VO zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 722 ff.) rechtlich flankiert worden. Hierbei sei der Verlust der Staatsangehörigkeit und des Vermögens der aus Deutschland zu deportierenden Jüd_innen sowie die Verwendung dieses Vermögens zur Finanzierung der „Endlösung“ normiert worden.

„Dieser administrative Charakter des Völkermordes und die Rolle staatlicher Verwaltung bei der Definition, Entrechtung, Deportation und Ermordung von Menschen bildet für uns heute einen wichtigen Anknüpfungspunkt, um die Beteiligung einer normgesteuerten Verwaltung an staatlich sanktionierten Verbrechen zu exemplifizieren und hierbei auch die Rolle Einzelner innerhalb des administrativen Gefüges näher zu untersuchen, Handlungsspielräume aufzuzeigen und Bezüge zur Verantwortung von

Akteur_innen innerhalb von Polizei, Justiz und Verwaltung unter heutigen Bedingungen näher zu untersuchen und für die besondere Verantwortung und spezifische Herausforderungen und Gefahren zu sensibilisieren“, sagt Jasch.

Das Haus der Wannsee-Konferenz sei daher in seinen Bildungsangeboten für juristisch geschulte Erwachsene (Richter_innen, Staatsanwält_innen und Referendar_innen) bemüht, im Rahmen von Seminarveranstaltungen über die Vermittlung dieses historischen Geschehens und die selbstständige Arbeit an juristischen Dokumenten aus der NS-Zeit sowie durch die Befassung mit Jurist_innenbiographien einen Diskussions- und Reflexionsprozess anzustoßen, ohne hierbei eine Richtung oder ein Ergebnis vorgeben zu wollen.

Im Allgemeinen würden hierbei folgende Fragen erörtert: „Wie war es möglich, dass sich damals in Deutschland Justiz und Jurist_innen in den Dienst eines verbrecherischen Systems stellten? Welche Rolle spielten der Gesetzgeber, die Justiz und die Rechtswissenschaft bei der Zerstörung des Rechtsstaates Weimarer Prägung und bei der Planung, Organisation und Durchführung des Völkermordes an den europäischen Jüd_innen, insbesondere der rechtlich gestalteten Definition und Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppe? Gab es ein spezifisch nationalsozialistisches Recht? Wie sah das Recht im Nationalsozialismus aus? War das NS-Recht noch Recht? Wie sah die Sozialisation junger Jurist_innen vor und während der NS-Zeit aus? Welches waren die prägenden Erfahrungen und Diskurse für diese Generation? Welche Handlungsalternativen stellten sich im Angesicht des diktatorischen Regimes? Wer machte begeistert mit und entwickelte eigene Initiativen? Wer fügte sich und wer widersetzte sich?“

Publikumsdiskussion

Aliyeh Yegane vom Deutschen Institut für Menschenrechte weist darauf hin, dass ihr Institut seit zwei Jahren ein Fortbildungsangebot „Diversity für Anwaltschaft“ an anwendbaren Diskriminierungsschutz gekoppelt habe. Zur praktischen Einschätzung des Projekts sagt sie, dass es – wie in den Vorträgen schon angeklungen – Handlungsbedarf gebe. Das Thema sei in der Justiz, anders als in der Bildung, Wirtschaft oder Verwaltung, schon ein Stück weiter angekommen. Als wichtigen Erfahrungspunkt nennt sie zunächst den Sensibilisierungseffekt – weg vom kognitiven Bereich hin zu dem Punkt, an dem die Menschen fähig seien, diesen umzusetzen. Es bestehe der große Wunsch im Berufsbereich der Jurist_innen, von Erfahrungen zu lernen und diese zu vermitteln.

Kathleen Jäger, die im Auftrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte als Diversity-Trainerin tätig war, schließt sich ihrer Vorrednerin an und möchte die Frage klären, wie man das Thema ganz konkret in die Fortbildung für Nachwuchsjurist_innen integrieren könne. Diversity-Themen, sagt Jäger, sollten nicht nur für Jurist_innen, sondern für die ganze Universität verpflichtend sein. Dafür brauche es engagierte Menschen an der Universität, die sich in den Fachbereichen dafür einsetzen. Das Kammergericht Berlin biete Fortbildungen für Referendar_innen zum Thema Diversity an, in denen es um Sensibilisierung gehe und darum, den Nachwuchsjurist_innen erkennbar zu machen, wie wenig objektiv das Recht wirklich ist.

Eine Teilnehmende nimmt Bezug auf die Sensibilisierung der Richterschaft und gibt zu bedenken, dass es nicht gut wäre, wenn diese all die schweren Delikte, die sie zu bearbeiten habe, selbst erlebt hätte. Sie fragt: „Inwiefern muss man wirklich Zeug_in einer Tat sein, um darüber urteilen zu können?“

Darauf reagiert eine teilnehmende Person und sagt, dass die Forderung, die Diversity der Justiz zu vergrößern, unterstelle, dass die Erfahrungen, die man selbst gemacht habe, auch bei der Entscheidungsfindung und Entscheidungspraxis umgesetzt würden. Das würde bedeuten, dass sich Richter_innen aufgrund ihrer persönlichen Erfahrung entscheiden. Er gibt zu bedenken, dass sie sich dadurch angreifbar machten.

Interkulturelle und Diversity-Trainings richteten sich an alle Richter_innen, unabhängig von der Hautfarbe.

Mark Zaurov, der Vorsitzende der Interessengemeinschaft Gehörloser Jüdischer Abstammung in Deutschland, beschreibt die Mehrheitsgesellschaft als herrschende Masse. Er fühle sich von Formulierungen wie „taubstumm“ oder „autistisch“ diskriminiert, erlebe hierfür jedoch kein Verständnis in der Öffentlichkeit.

Anna Rebekka Helmy: Was ist Ihre Zwischenbilanz des NSU-Prozesses, Frau von der Behrens?

Antonia von der Behrens: Wir kommen im Verfahren sehr zügig voran. Es wirkt von außen sehr zäh, aber wenn man das mit anderen Prozessen solchen Ausmaßes vergleicht, muss man sagen, dass wir sehr schnell durch die Anklage kommen. Wir haben Morde bewiesen, wir haben bewiesen, dass Beate Zschäpe sehr wohl ideologisch gefestigt war und eine starke Stellung gegenüber Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos hatte. Wir haben viel aufklären können. Wenn man sich aber die Zwischenbilanz aus der Sicht der Nebenkläger anschaut, dann ist noch sehr viel offen. Wir wissen weiterhin noch nicht, aus wem der NSU – neben den drei – bestanden hat. Waren es wirklich nur diese drei? Diese Fragen sind noch gar nicht besprochen. Das liegt aus unserer Sicht auch an der Bundesanwaltschaft, die sich sehr früh darauf festgelegt hat, dass es nur drei isolierte Täter waren.

Das andere Problem, das im Verfahren nicht zur Sprache gekommen ist, ist die Beeinträchtigung der Mandanten durch die strukturell rassistischen Ermittlungen. Es ist ja so zu einer doppelten Viktimisierung gekommen: Erst wurde ein Familienmitglied ermordet und dann galt die Familie als eine Familie, die der organisierten Kriminalität angehört.

Helmy: Sie haben unzählige Prozesse verfolgt, Frau Friedrichsen. Was ist das Besondere am NSU-Prozess?

Gisela Friedrichsen: Das Besondere liegt in den Taten, den zehn Morden, die Böhnhardt und Mundlos begangen haben sollen. Neun davon an Personen, deren Namen auf eine türkische Herkunft schließen lassen. Das zehnte Mordopfer war eine junge Polizistin aus Heilbronn. Das Auffallende ist, dass die Täter in keinerlei Beziehung zu den Opfern standen. Sie wurden von ihnen nicht bedroht, nicht belästigt: Die Opfer wurden offenbar willkürlich ausgewählt.

Im Prozess werden immer wieder Gesinnungsgenossen der mutmaßlichen Täter gefragt, ob sie jemals schlechte Erfahrungen mit Türken gemacht hätten. Alle diese Zeugen verneinen diese Frage. Keiner von ihnen kennt Türken, aber sie mögen sie einfach nicht. Eine weitere Besonderheit ist sicher auch das ganz eklatante Versagen von Polizei und Staatsanwaltschaft bei den Ermittlungen - und der Umstand, dass stets ein rechtsradikaler Hintergrund der Taten ausgeschlossen wurde. Auf diese Frage konnte noch keiner der bisher gehörten Ermittlungsbeamten eine halbwegs befriedigende Antwort geben. Gleichzeitig wurden die Hinterbliebenen über Jahre als potenzielle Kriminelle behandelt. Da hat der Staat bitteres Unrecht verübt.

Helmy: Frau John, sind die Umstände der NSU-Morde ein Beispiel für institutionellen Rassismus?

Barbara John: Wir sehen aktuell in Ferguson in den USA, dass das Verhältnis zwischen einer Minderheit und der Polizei ein wunder Punkt ist, der trotz der Wahl eines Schwarzen Präsidenten nichts an Brisanz verloren hat. Das gilt nicht nur für die Vereinigten Staaten, sondern für alle Länder, in denen es Minderheiten gibt. Um Rassismus und Ausgrenzung und Diffamierung von Minderheiten festzustellen, braucht man ein Bewusstsein dafür und auch eine Kontrolle, wie man diese Phänomene erkennt. Dieses Bewusstsein und diese Kontrolle sind in Deutschland gerade bei denen, die dafür zuständig sind, nicht oder weitgehend nicht vorhanden: nämlich bei allen Sicherheitsbehörden. Man kann nicht elfmal an den Realitäten vorbeiblicken, ohne festzustellen, dass da etwas nicht stimmt. Da sind schwere Vorurteile im Spiel, die, glaube ich, niemand leugnen würden. Bei den Sicherheitsbehörden verbinden sich Vorurteile mit einem Corpsgeist, der verhindert, dass Fehler eingeräumt werden.

Als der Präsident der Bundespolizei, Herr Romann, nach dem Vorfall in der Bahn auf Racial Profiling angesprochen wurde, hat er gesagt, Rassismus gibt es nicht: „Die Dienstvorschriften schließen Rassismus aus.“ (Zitat aus dem „Spiegel“ 45/2012: „Die Rechtslage und die internen Vorschriften sind eindeutig. Rassismus findet bei der Bundespolizei nicht statt.“) So einfach ist das.

Das heißt, sie sind total immun gegen Kritik von außen und das ist das Schlimmste, was man über diejenigen sagen kann, die Menschen schützen müssen. Was können wir dann machen? Bis auf einen Beamten aus Köln denken alle, sie haben alles richtig gemacht.

Helmy: Frau Marx, Sie waren Vorsitzende des Thüringischen Untersuchungsausschusses. Was hat diese Recherche mit Ihnen gemacht?

Dorothea Marx: Sie hat mich erschüttert. Das waren zweieinhalb Jahre, die hart waren. Das erste Mal, dass ich wirklich schlecht geschlafen habe und hätte heulen müssen vor Wut, war, als wir ein Papier vom Bundeskriminalamt gefunden haben, das schon in den 1990er Jahren davor gewarnt hat, was passiert, wenn man solche V-Leute sozusagen frei laufen lässt. In einem zweiten Papier vom Verfassungsschutz aus den 90er Jahren, tauchte das Wort vom Rechtsterrorismus auf. Da habe ich gedacht, wie verlogen das ist: Auf den Gedenkveranstaltungen wurde immer gesagt, wir hatten ja keine Ahnung, dass diese dummen Rechten zu solchen Taten fähig sind. Das hat sich als Lüge herausgestellt. Das war das Allerschlimmste. Die ganz wichtige Lehre lautet: Die Sicherheitsbehörden sind keine demokratiefreie Zone. Dort muss man ermitteln. Und das betrifft nicht nur den Verfassungsschutz, sondern auch die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften. Dass wir diese Schonbereiche kritiklos akzeptiert haben, das darf nie wieder passieren.

Helmy: Was sind Ihre Lehren, Herr Ullrich?

Volker Ullrich: Es hat mich wie die Kollegin tatsächlich erschüttert, dass solche Vorkommnisse in dieser Dimension in Deutschland nicht nur gedanklich möglich, sondern tatsächlich passiert sind. Die zwei Lehren, die ich daraus ziehe, sind: Erstens, weitere Aufklärung. Das sind wir nicht nur den Opfern, sondern auch dem Rechtsstaat schuldig. Das Vertrauen in den Rechtsstaat kann erst wieder hergestellt werden, wenn wir wissen, was wirklich passiert ist. Und da gibt es noch Fragen, die offen sind. Unabhängig davon hat der Staat auch die Verpflichtung, durch eine stärkere Kontrolle des Verfassungsschutzes, aber auch durch eine Stärkung des Generalbundesanwalts, die rechtlichen Bedingungen zu schaffen, um ein Sich-Wiederholen stark zu minimieren.

Deshalb sage ich offen und ehrlich: Weitere Aufklärung ist notwendig, aber das lässt uns im Schmerz über das Versagen des Rechtsstaats zurück.

Helmy: Es ist schon viel über die Rolle der Polizei gesprochen worden. Wenn Sie zurückblicken, Herr Müller, was geht dann in Ihnen vor?

Thomas Müller: Sie können sich vorstellen, dass ich mich ziemlich schlecht fühle. Weil ich natürlich über das Handeln der Kollegen beschämt bin. Wir haben in Bremen das große Glück, dass bisher keine Spur der NSU-Morde zu uns führt. Was uns natürlich nicht frei macht von der Möglichkeit, dass wir genauso gehandelt hätten wie die Kollegen. Und das macht uns in Bremen vorsichtiger, nachdenklicher und es öffnet auch die Türen für neue Wege, für neue Trainingsmethoden. Das versuchen wir auch auszunutzen: Ich war vergangene Woche zum Beispiel bei Amnesty International wegen des Themas Racial Profiling. Wir brauchen Polizisten, die auch einmal über den Tellerrand hinausblicken, die einen Fall aus einer völlig anderen Perspektive betrachten. Das tun wir nicht.

Helmy: Wie groß war für Sie die Enttäuschung über den Rechtsstaat?

Von der Behrens: Die war natürlich sehr groß. Es gab das Versprechen von Angela Merkel einer umfassenden Aufklärung. Das war auch der Maßstab, den die Mandanten im Kopf haben. Im Prozess ist dieses Versprechen nicht eingelöst worden. Der Prozess ist nicht der Ort, bei dem es um politische Verantwortung geht, aber selbst das, was an Aufklärung möglich wäre, gab es nicht. Die Bundesstaatsanwaltschaft hat ein klares Bild, dass es drei isolierte Leute waren, und man will die möglichst schnell verurteilt haben. Wir haben eine Situation in dem Verfahren, dass wir Nebenklagevertreter uns mit der Bundesanwaltschaft streiten – das ist in dem Verfahren die ungewöhnliche Konfliktlinie. Wir sind diejenigen, die sich um Redezeit und bestimmte Zeugen streiten, mit denen wir hoffen nachweisen zu können, dass es diese Netzwerkstrukturen gab. Und das nächste Problem ist, dass wir ständig mit lügenden Zeugen zu tun haben, auch auf der Ebene von Beamten. Und das hat keine Konsequenzen für diese Personen, es gibt keine Strafverfahren. Wenn man sieht, wie die geschützt werden, haben die Mandanten auch

nicht die Hoffnung, dass der Rechtsstaat funktioniert und an Aufklärung interessiert ist. Ich sehe keinen Willen zur wirklichen Aufklärung.

Friedrichsen: Ich sehe das nicht ganz so wie Frau von der Behrens. Ich glaube schon, dass der Senat mittlerweile sein Aufklärungsinteresse ausgeweitet hat. Mit dieser Theorie, dass es nur die drei waren, kommt man nicht weiter. Am Ende des Prozesses werden wir sehen, dass es um mehr geht als nur um die Täter. Die Opfer wollen wissen, ob sie in diesem Land leben können, ohne Angst haben zu müssen, umgebracht zu werden. Deshalb muss aufgeklärt werden. Der Prozess dauert noch und es ist noch nicht absehbar, was dieser Prozess bewirkt haben wird.

Helmy: Wird es in Thüringen einen zweiten Untersuchungsausschuss geben?

Marx: Wir haben das fest vereinbart. Im Koalitionsvertrag steht auch drin, dass wir die Forderungen des Untersuchungsausschusses eins zu eins umsetzen wollen. Wir machen selbstverständlich weiter mit der Aufklärung.

Helmy: Frau John, sind Sie auch für einen zweiten Untersuchungsausschuss im Bundestag?

John: Wofür ich vor allem bin, ist, dass in den Ländern, in denen Morde passiert sind, Untersuchungsausschüsse eingerichtet werden. Nicht, dass ich glaube, dass diese die Welt verändern. Nach meinen Erfahrungen mit dem Untersuchungsausschuss im Bundestag setze ich eher meine Hoffnungen auf Thüringen, weil Thüringen so schonungslos war.

Während es im europäischen Ausland Vereine und Verbände von Opfern rechtsradikaler Täter gibt, gibt es so etwas in Deutschland nicht. Das werde ich jetzt versuchen ins Leben zu rufen. Wir werden einen solchen Verein gründen müssen, damit die Opfer in der Öffentlichkeit auch handlungsfähig werden. Die Opfer können beim Thema Rassismus eine sehr wichtige Stimme sein. Denn das, was wir bei den Behörden erleben, ist

weiterhin eine Black Box. Die Politik kann und will die Funktionsebenen nicht kontrollieren.

Helmy: Eine Empfehlung des Untersuchungsausschusses im Bundstag betrifft konkret die Sensibilisierung der Polizei für Rassismus.

Müller: Es gibt vom Februar 2014 einen Zwischenbericht, in dem ganz lapidar steht, dass Dinge wie Fehlerkultur in der Polizei, Rassismustraining, interkulturelle Kompetenz eine Daueraufgabe sind und fortwährend durchzuführen sind. Das ist zu wenig. Ich wünsche mir harte, klare Anweisungen aus der Politik. Was ich mir privat wünsche, ist, dass es eine unabhängige Beschwerdestelle für die Polizei gibt – außerhalb jeglicher staatlicher Organisationen.

John: Es gibt ja eine Forderung, die nach diesen Ereignissen sofort einleuchtet. Dass jedes Mal, wenn es Gewalt gegen einen Einwanderer gibt, in die rechtsradikale Richtung ermittelt werden muss. Das ist ganz einfach, eine behördliche Anweisung der Länderpolizei. Aber nicht in einem einzigen Bundesland ist bisher eine Anstrengung unternommen worden, das umzusetzen. Das ist abenteuerlich. Was sollen wir machen? Es ist ein Zustand, den wir als Bürger nicht hinnehmen sollten, aber die Mehrheit interessiert dieses Thema auch nicht.

Helmy: Der NSU-Prozess wirkt ja auch über die Grenzen von Deutschland hinaus. Was steht hier auf dem Spiel, Frau Friedrichsen?

Friedrichsen: In erster Linie der Rechtsfrieden der Opfer. Aber es steht natürlich auch das Ansehen der Bundesrepublik auf dem Spiel. Menschen wurden getötet, nur weil sie türkische Namen hatten oder eine dunkle Hautfarbe - in dieser unglaublichen Massierung und ohne, dass die Fälle aufgeklärt wurden. Ich hatte mir selbst nicht vorstellen können, dass es in unserem Land so etwas noch einmal gibt. Ich war fassungslos. Aber ich habe inzwischen durch den Prozess gelernt, was es für eine rechte Szene im Untergrund hier gibt. Dass es wieder Menschen gibt, die für diese menschenverachtende Haltung zu gewinnen sind. Insofern ist dieser Prozess ungeheuer

wichtig. Ich bin zuversichtlich, dass er so enden wird, dass wir uns nicht schämen müssen.

Helmy: Wo sehen Sie Handlungsbedarf, Frau Marx?

Marx: Das Paralleluniversum der Sicherheitsdienste muss aufhören. Auch in meiner Partei wird darüber nachgedacht, dass man Leute zum Verfassungsschutz nur auf Zeit abordnet, um diese Parallelwelt zu verhindern.

Helmy: Gibt es für Ihre Mandanten überhaupt die Möglichkeit, das Vertrauen wiederaufzubauen, Frau von der Behrens? Was wäre dafür nötig?

Von der Behrens: Schwierige Frage. Im Moment sehe ich das nicht. Wenn es Konsequenzen für einzelne Beamten geben würde, wenn alle so arbeiten würden wie in Thüringen, wenn wir ungeschwärzte Akten bekommen würden, dann wäre es anders. Aber so ist es nicht, und wenn es so weiter geht, ist das Vertrauen nicht zurückzugewinnen.

Publikumsdiskussion

Für eine_n der Teilnehmenden von der Hochschule für Wirtschaft und Recht kommt die Politik bei der Podiumsdiskussion zu gut weg. Er weist darauf hin, dass die Fallanalysen durchaus auf einen ausländerfeindlichen, rassistischen Hintergrund hätten schließen lassen, die politische Seite diese Ergebnisse aber nicht an die Öffentlichkeit hätte weitergeben wollen.

Friedrichsen pflichtet ihm bei. „Die Äußerungen der Politik waren unsäglich.“ Möglicherweise stecke dahinter ein struktureller Rassismus oder eine Berührungsangst mit dem rechten Sumpf, den man nicht wahrnehmen und mit dem man nichts zu tun haben wolle. „Erhebliche Fehleinschätzungen haben da stattgefunden“, sagt Friedrichsen.

Die teilnehmende Person möchte von Dorothea Marx wissen, ob sie nur die Sicherheitsbehörden oder auch die Politik in der Verantwortung sehe. Frau Marx teilt die Kritik, dass noch immer zu viele Personen in ihren Ämtern seien: „Die politischen Konsequenzen sind noch lange nicht gezogen worden.“ Im Bereich der rechtsradikal motivierten Gewalt gebe es eine hohe Dunkelziffer, weil es „die Statistik versaut“. „Man muss als Politiker auch bereit sein, zu sagen: Wir haben da ein Problem. Das war in Thüringen natürlich auch nicht der Fall“, sagt Marx. Das müsse anders werden.

Ein_e Zuhörer_in weist auf den Begriff der „Human Security“ hin, der dem Gerichtshof in Den Haag als Instrument diene, und fragt, ob das auch für die Bevölkerung eines Landes gelte. International gebe es Standards, die es in Deutschland nicht gebe.

Marx betont, dass der Staat kein Selbstzweck sei und dass es in einem demokratischen Rechtsstaat nur abgeleitete Macht gebe. Sie empfiehlt den Europäischen Gerichtshof für den Fall in Hessen, wo ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in dem Internetcafe gesessen habe, aber von dem Mordfall dort nichts gesehen haben wolle.

Die_derselbe Zuhörer_in wundert sich über die aus ihrer_seiner Sicht ausbleibende öffentliche Debatte. John stimmt ihr_ihm zu. „Die deutsche Öffentlichkeit scheut diese Debatte.“ Es sei ja auch eine sehr unangenehme Debatte, weil sie ein schlechtes Licht auf das Land werfe. Sie_er plädiert erneut für eine Vereinigung der Opfer. Von der Behrens unterstützt den Blick auf internationale rechtliche Instrumente. Sie_er merkt aber an, dass der Prozess im Moment international so gut wie nicht wahrgenommen werde.

Vera Egenberger vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung weist darauf hin, dass vom Innenministerium deutliche Hinweise gegeben wurden, es würde alles getan und es sei bereits alles unter Kontrolle. Dieses Signal habe dazu geführt, dass Initiativen aus der Zivilgesellschaft nicht wirklich angemessen aufgenommen wurden und sich weiterentwickelt haben. Marx betont, dass es nicht nur eine Aufgabe der Politik, sondern von uns allen sei, „weil unser aller Grundrecht verletzt wurde“.

Diese PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Autor:

Moritz Schuller

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes 10118 Berlin

www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt Beratung:

Tel.: 030 18 555-1865

(Mo bis Fr, 9–12 Uhr und 13–15 Uhr) Fax: 030 18 555-41865

E-Mail: beratung@ads.bund.de

Besuchszeiten nach Vereinbarung

Kontakt Zentrale:

Tel.: 030 18 555-1855

Fax: 030 18 555-41855

E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Graphic Recording: © Manufaktur für visuelle Kommunikation - momik*

Stand: Februar 2015



Das Themenjahr "Gleiche Chancen. Immer." wird unterstützt durch das Programm der EU für Beschäftigung und Soziale Solidarität – PROGRESS (2007 - 2013).